



Unterricht

Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen (§ 3 Abs.1 VSG).

Der Unterricht in der Volksschule orientiert sich am Zweckartikel des Volksschulgesetzes (§ 2 VSG).

Wesentliche Elemente des Zweckartikels sind:

Erziehung zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Werten orientiert, Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Rücksichtnahme auf Minderheiten, Förderung von Knaben und Mädchen im gleichen Mass.

- Der Unterricht vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen. Grundlagen für den Unterricht bilden Lehrplan und Lehrmittel (§§ 21, 22 VSG). → [Lehrplan der Volksschule](#) → [Lehrmittel](#)
- Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule. Lehrpersonen wählen die für die Lernsituation geeigneten Lehr und Lernformen und haben das Recht, den Unterricht im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz frei zu gestalten (§ 23 VSG). → [Lehr- und Lernformen](#)
- Schülerinnen und Schüler ab der Primarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden Leistung, Lernentwicklung und Verhalten (§ 31 VSG). Die Beurteilung wird in Zeugnissen festgehalten. → [Lernbeurteilung](#)
- Schullaufbahnentscheide erfolgen im Normalfall im Konsens zwischen Lehrperson und Eltern. Bei Dissens entscheidet die Schulpflege (§ 32 VSG). → [Schullaufbahnentscheide](#)
- Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Kinder werden nach Möglichkeit in der Regelklasse unterrichtet. Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung (IF), Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung (§§ 33, 34 VSG). → [Sonderpädagogische Massnahmen](#)
- Wenn die niederschweligen Möglichkeiten der Regelschule ausgeschöpft sind, respektive wenn Kinder in der Regelklasse nicht angemessen gefördert werden können, müssen Sonderschulmassnahmen geprüft werden. Bei der integrierten Sonderschulung findet der Unterricht mindestens teilweise in einer Regelklasse statt (§ 36 VSG). → [Sonderschulung](#)
- Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Insbesondere werden die Deutschkenntnisse und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern gefördert (§ 25 VSG). → [Schule und Migration](#)
- Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Regelschule und erfolgt grundsätzlich im Regelunterricht. Bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt, sind weitere Massnahmen zu prüfen. → [Begabungs- und Begabtenförderung](#)

Der Lehrplan der Volksschule

Lehrpläne als Auftrag der Gesellschaft an die Schule

Der Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich entstand auf der Grundlage des Lehrplans 21, den die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone von 2010 bis 2014 gemeinsam erarbeitet haben. Mit dem Lehrplan setzt der Kanton Zürich den Artikel 62 der Bundesverfassung um. Der Artikel verlangt, dass die Kantone die Ziele der Volksschule einander angleichen. Der Lehrplan wird vom Bildungsrat erlassen.



Der Lehrplan enthält den bildungspolitisch legitimierten Auftrag der Gesellschaft an die Volksschule. Er legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der Volksschule fest und ist ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Er orientiert Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, die Abnehmer der Sekundarstufe II, die Pädagogischen Hochschulen und die Lehrmittelschaffenden über die in der Volksschule zu erreichenden Kompetenzen.

Kompetenzen legen fest, welches Wissen und Können Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen erwerben sollen. Schulische Bildung bedeutet - insbesondere auf der Volksschulstufe - die kontinuierliche, durch Lehrpersonen und Lehrmittel unterstützte Aneignung von Wissen und Fähigkeiten.

Der Lehrplan gilt im Grundsatz für alle Kinder. Auch Sonderschulen orientiert er über die anzustrebenden Bildungsziele und Kompetenzen.

Wozu dienen Lehrpläne?

Der Lehrplan dient den Schulträgern zu Auftragserteilung und Steuerung in folgenden Bereichen:



Für Lehrerinnen und Lehrer erfüllt der Lehrplan grundsätzlich drei Funktionen: Er ist Arbeitsinstrument für die Planung und die Durchführung des Unterrichts, er dient als Reflexionsinstrument und ist zudem Instrument zur Legitimation dessen, was Lehrpersonen mit ihren Klassen lernen, erarbeiten und erleben.

Diese Funktionen nimmt er bis zur Ebene der Kompetenzen und Kompetenzstufen wahr. Die Erarbeitung von Lernzielen für den Unterricht obliegt den Lehrerinnen und Lehrern.



Aufbau des Lehrplans

1. Zyklus KG und 1./2. Klasse	2. Zyklus 3. – 6. Klasse	3. Zyklus 7. – 9. Klasse
Deutsch		
	Englisch	
	Französisch	
		Italienisch
Mathematik		
NMG (1./2.Zyklus)		Natur und Technik <small>(mit Physik, Chemie, Biologie)</small>
		Wirtschaft, Arbeit, Haushalt <small>(mit Hauswirtschaft)</small>
		Räume, Zeiten, Gesellschaften <small>(mit Geografie, Geschichte)</small>
		Religionen, Kulturen, Ethik
Gestalten: Bildnerisches Gestalten / Textiles und Technisches Gestalten		
Musik		
Bewegung und Sport		
Medien und Informatik		
Berufliche Orientierung		
Bildung für Nachhaltige Entwicklung		
Überfachliche Kompetenzen Personale - Soziale - Methodische Kompetenzen Projekte		

Zyklen

Der Lehrplan unterteilt die elf Schuljahre in drei Zyklen. Der 1. Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarstufe (bis Ende 2. Klasse). Der 2. Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (3. bis 6. Klasse) und der 3. Zyklus die drei Jahre der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse).

Fachbereiche und Module

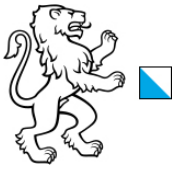
Der Lehrplan ist in die sechs Fachbereiche Sprachen; Mathematik; Natur, Mensch Gesellschaft (NMG); Gestalten; Musik sowie Bewegung und Sport strukturiert.

Daneben enthält er die Lehrpläne für die Module Medien und Informatik sowie Berufliche Orientierung.

Im 1. Zyklus orientiert sich der Unterricht stark an der Entwicklung der Kinder und wird vor allem zu Beginn fächerübergreifend organisiert und gestaltet. Das Spiel hat eine hohe Bedeutung. Um dieser Ausrichtung Rechnung zu tragen, zeigen im Lehrplan neun entwicklungsorientierte Zugänge auf, wie an der Entwicklung und dem Lernen der Kinder im 1. Zyklus angeknüpft werden kann.

Überfachliche Kompetenzen

In die Fachbereichs- und Modullehrpläne sind überfachliche Kompetenzen eingearbeitet. Dazu gehören personale, soziale und methodische Kompetenzen. Der Projektunterricht in der 3. Klasse der



Sekundarstufe baut auf den bis dahin erworbenen überfachlichen Kompetenzen auf.

Elemente des Kompetenzaufbaus und Verbindlichkeiten

Im Kompetenzaufbau wird dargestellt, wie die Kompetenzen vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschule aufgebaut werden.

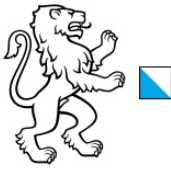


Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte

Auf der ersten Ebene sind die Fachbereich- und Modullehrpläne in Kompetenzbereiche und Handlungs- oder Themenaspekte unterteilt.

Kompetenzen und Kompetenzstufen

Zu jedem Kompetenzbereich werden Kompetenzen formuliert und deren Aufbau in Kompetenzstufen dargestellt. Die Kompetenzen lenken den Blick auf das Ende der Volksschule und beschreiben, was Schülerinnen und Schüler dann wissen und können.



MATH1		Die Schülerinnen und Schüler ...		
Auftrag des 1. Zyklus	1	a	» können Anzahlen mit verschieden angeordneten Elementen vergleichen und die Begriffe <i>ist/wird grösser/kleiner</i> ; <i>ist/wird mehr/weniger</i> ; <i>sind gleich viele</i> ; <i>am meisten</i> ; <i>am wenigsten</i> verwenden.	Orientierungspunkt
		b	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>plus</i> , <i>minus</i> , <i>gleich</i> und die Symbole $+$, $-$, $=$.	
		c	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>mal</i> , <i>grösser als</i> , <i>kleiner als</i> , <i>gerade</i> , <i>ungerade</i> , <i>ergänzen</i> , <i>halbieren</i> , <i>verdoppeln</i> , <i>Zehner</i> , <i>Einer</i> und die Symbole \cdot , $<$, $>$.	Grundanspruch
		d	» verstehen und verwenden den Begriff <i>durch</i> und das Symbol $:$.	
Auftrag des 2. Zyklus	2	e	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>Addition</i> , <i>Subtraktion</i> , <i>Multiplikation</i> , <i>Division</i> , <i>Rest</i> , <i>Zahlenstrahl</i> , <i>Quadratzahl</i> , <i>Hunderter</i> , <i>Tausender</i> , <i>Stellenwerte</i> .	Orientierungspunkt
		f	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>Summand</i> , <i>Summe</i> , <i>Differenz</i> , <i>Faktor</i> , <i>Produkt</i> , <i>Quotient</i> .	
		g	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>Bruch</i> , <i>Prozent</i> , <i>Teiler</i> , <i>Vielfache</i> , <i>Zähler</i> , <i>Nenner</i> , <i>überschlagen</i> , <i>runden</i> .	Grundanspruch
		h	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>Gleichung</i> , <i>Klammer</i> , <i>Primzahl</i> .	
Auftrag des 3. Zyklus	3	i	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>Term</i> , <i>Variable</i> , <i>Unbekannte</i> , <i>hoch</i> , <i>Potenz</i> , <i>Zehnerpotenz</i> , <i>Vorzeichen</i> , <i>positive Zahlen</i> , <i>negative Zahlen</i> , <i>(Quadrat-) Wurzel</i> .	Orientierungspunkt
		j	» können Zahlen in wissenschaftlicher Schreibweise mit positiven Exponenten lesen und schreiben (z.B. $1.32 \cdot 10^6 = 132\,000\,000$).	
		k	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>natürliche Zahlen</i> , <i>ganze Zahlen</i> , <i>rationale Zahlen</i> , <i>Kehrwert</i> , <i>3. Wurzel</i> .	Grundanspruch
		l	» verstehen und verwenden die Begriffe <i>reelle Zahlen</i> , <i>irrationale Zahlen</i> .	

Grundansprüche des Zyklus

Im Kompetenzaufbau werden einzelne Kompetenzstufen als Grundansprüche gekennzeichnet (grau hinterlegt). Die Grundansprüche sind die Kompetenzstufen, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen.

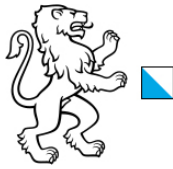
Für einzelne Schülerinnen und Schüler können die Grundansprüche bei Bedarf nach unten angepasst werden (Vereinbarung angepasster Lernziele).

Die Schule als Institution und die Lehrpersonen haben den Auftrag, die Erreichung der Grundansprüche im Unterricht zu ermöglichen.

Auftrag des Zyklus

Der Auftrag des Zyklus definiert, an welchen Kompetenzstufen in diesem Zyklus verbindlich gearbeitet werden muss. Die Schülerinnen und Schüler müssen im Unterricht die Möglichkeit erhalten, an den Kompetenzstufen, die über die Grundansprüche hinaus zum Auftrag des Zyklus gehören, zu arbeiten.

Besonders begabte Schülerinnen und Schülern sollen Gelegenheit erhalten, sich in zusätzliche Themen und Inhalte zu vertiefen (Enrichment) bzw. in eigenem Lerntempo an weiterführenden Kompetenzen oder Kompetenzstufen zu arbeiten (Akzeleration).



Orientierungspunkte

In der Mitte des 1. Zyklus, des 2. Zyklus und 3. Zyklus ist je ein Orientierungspunkt gesetzt. Die Orientierungspunkte legen fest, welche Kompetenzstufen bis zum Ende des Kindergartens und der 4. Klasse sowie bis zur Mitte der 8. Klasse verbindlich bearbeitet werden müssen. Sie dienen den Lehrerinnen und Lehrern als Planungs- und Orientierungshilfe.

Woran merke ich, dass nach Lehrplan unterrichtet wird?

Im kompetenzorientierten Unterricht gestaltet die Lehrperson einen fachlich gehaltvollen und methodisch vielfältigen Unterricht. Im Folgenden finden Sie Hinweise, woran Sie einen solchen Unterricht erkennen können. Sie werden nicht alle Merkmale in jeder Lektion oder bei jedem Besuch feststellen können, aber einzelne sollten sicht- und erfahrbar sein.

Lernzieltransparenz

Lehrperson, Schülerinnen und Schüler sind sich über Ziele und Inhalte des stattfindenden Unterrichts im Klaren. Die Zielformulierungen sind in irgendeiner Weise sichtbar, stehen vielleicht an der Wandtafel oder im Wochenplan oder werden von der Lehrperson zu Beginn der Lektion formuliert.

Vielfältige Unterrichtsformen

Mit vielfältigen Unterrichtsmethoden gehen Lehrpersonen auf die heterogenen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Lernenden und die Zusammensetzung der Klasse ein. Sie variieren passend zu den Unterrichtszielen die Lehr- und Lernformen. Beispiele von Unterrichtsformen, denen ein hohes Potenzial für zielerreichendes Lernen zuzuschreiben ist, sind frontaler Klassenunterricht, Planarbeit, Formen des kooperativen Lernens, entdeckendes, problem- und projektorientiertes Lernen, das Führen von Lerntagebüchern, der Einbezug von Spielelementen in Lernumgebungen, aber auch die Nutzung von fachdidaktischen Lernmedien und von ausserschulischen Lernorten.

→ [Lehr- und Lernformen](#)

Fachbedeutsame, gehaltvolle Aufgaben

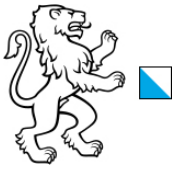
Inhaltlich bedeutsame und methodisch durchdachte Aufgaben und Lernaufträge bilden das Rückgrat guten Unterrichts. Sie sind auf die mit dem Unterricht verfolgten Zielsetzungen abgestimmt.

Gute kompetenzorientierte Aufgaben sind gehaltvoll und repräsentieren Kernideen des Fachbereichs. Sie beinhalten herausfordernde aber nicht überfordernde Problemstellungen, welche zum Denken aktivieren und zum Handeln anregen. Sie sprechen schwächere und stärkere Lernende an (enge, halboffene und offene Aufgabenstellungen). Sie wecken Neugier und Motivation (z.B. durch Alltagsnähe, Anschaulichkeit, Spielcharakter).

Beurteilung von Kompetenzen

Zu einem guten Unterricht gemäss Zürcher Lehrplan 21 gehören regelmässige präzise Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler über ihre Lernfortschritten und Lernergebnisse. Diese Rückmeldungen befördern den weiteren Lernweg der Kinder und Jugendlichen.

Mit der Kompetenzorientierung steht neben dem Erwerb von fundiertem Wissen auch dessen Anwendung in verschiedenen Situationen im Zentrum. Die Schülerinnen und Schüler sollen also handelnd zeigen, was sie können. Für die Lehrperson heisst das, vielfältige Beurteilungsformen einzusetzen. Beispielsweise sind



neben schriftlichen Prüfungen auch mündliche Tests, Klassengespräche und individuelle Lerndialoge, Bewertung von Präsentationen und Gruppenaufgaben oder die Arbeit mit Portfolios in die Beurteilung einzubeziehen. Zur Einschätzung von Kompetenzen braucht es verschiedene Informationsquellen.

Unterrichtsorganisation und Stundenpläne

Grundsätzlich unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer nach dem Stundenplan. Sie können aber auch einzelne Fachbereiche abwechslungsweise zu Blöcken gruppieren und Unterrichtsprojekte durchführen. Im Laufe eines Jahres können alle diese Organisationsformen angewendet werden. Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie die in den Lektionentafeln vorgeschriebenen Anteile im Laufe des Schuljahres einhalten. Massgeblich ist die Erreichung der Lernziele. Unterricht in Blöcken und Projektunterricht bedingen vermehrte Zusammenarbeit im Schulhaus.

Mädchen und Jungen werden grundsätzlich zusammen unterrichtet. Ausnahmen sind möglich für eine beschränkte Zeit im Rahmen eines Projektes, zur Bearbeitung bestimmter Themen oder auf der Sekundarstufe im Fachbereich Bewegung und Sport. Kriterium für nach Geschlecht getrenntem Unterricht ist die begründete Erwartung, dass sich mindestens eine der dazu gebildeten Gruppen aufgrund der Trennung besser entwickeln kann.

Eintrag in den Stundenplan

Für die Schülerinnen und Schüler bis und mit 3. Klasse werden in den Stundenplan grundsätzlich die Präsenzzeiten eingetragen. Für die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse werden in den Stundenplan grundsätzlich die Fachbereiche eingetragen.

Die für die Schülerinnen und Schüler massgebliche Anzahl Lektionen je Fachbereich ist aus der Lektionentafel ersichtlich.

Wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, werden genauere Bezeichnungen in den Stundenplan eingetragen, z. B. bei Unterricht durch Fachlehrerinnen oder Fachlehrer, Unterricht in Spezialräumen, bei Wahl- oder Freifächern. Kurse werden nicht in den Stundenplan eingetragen.

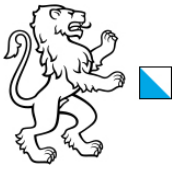
In der dritten Klasse der Sekundarstufe hat jede Schülerin bzw. jeder Schüler wegen des Wahlfachunterrichts einen individuellen Stundenplan. Kurse werden nicht in den Stundenplan eingetragen.

Der Zürcher Lehrplan 21 wurde im März 2017 vom Bildungsrat erlassen. Er kann gesamthaft oder für jeden Fachbereich und Zyklus einzeln heruntergeladen werden (zh.lehrplan.ch). Als Mitglied der Schulpflege sollten Sie das einleitende Kapitel „Überblick“ und im Kapitel „Grundlagen“ die Bildungsziele lesen, damit Sie zentrale Grundsätze des Lehrplans kennen.

Weiterführende Informationen

Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Unterricht](#)

Der Lehrplan zum Download: [Der Zürcher Lehrplan 21](#)



Die Lehrmittel

Grundsätzliches

Der Bildungsrat bestimmt die obligatorischen Lehrmittel und die Fachbereiche, in denen obligatorische Lehrmittel eingesetzt werden. Für Lehrmittel in Fachbereichen ohne Lehrmittelobligatorium legt der Bildungsrat Qualitätsansprüche fest. Lehrmittel müssen von den Gemeinden angeschafft und unentgeltlich abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden (§ 22 VSG).

→ Website Kanton Zürich, Informationen für die Volksschule >> [Lehrmittel](#)

Obligatorische (O) Lehrmittel

Obligatorische Lehrmittel verdeutlichen die Zielsetzungen und Vorgaben des Lehrplans und bilden so eine wesentliche Grundlage für den Unterricht. Obligatorische Lehrmittel dienen der Koordination zwischen den Schulstufen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die obligatorischen Lehrmittel unterrichtsleitend einzusetzen. Das schliesst aber nicht aus, dass ergänzend zu den obligatorischen Lehrmitteln auch andere Unterrichtsmittel eingesetzt werden dürfen.

Alternativ-obligatorische (AO) Lehrmittel

Seit dem Schuljahr 2013/14 können die Schulgemeinden im Fach Englisch auf der Primarstufe zwischen zwei und auf der Sekundarstufe zwischen drei verschiedenen unterrichtsleitenden Lehrmitteln wählen. Diese Regelung gilt befristet bis Ende Schuljahr 2021/22. Welche Englischlehrmittel verwendet werden sollen, legen die Schulpflegen fest.

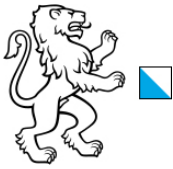
Neues Modell zur Lehrmittelwahl seit Schuljahr 2014/15

Das Lehrmittelobligatorium ist auf sechs Fachbereiche des obligatorischen Unterrichts reduziert («Deutsch», «Englisch», «Französisch», «Mathematik», «Religionen, Kulturen, Ethik», sowie «Natur und Technik»). Die Lehrmittelwahl in den übrigen Fachbereichen wird an die Schulen bzw. Schulgemeinden übertragen. Dabei müssen alle Lehrmittel, die im Unterricht eingesetzt werden, die grundlegenden Qualitätsansprüche an Lehrmittel erfüllen. Diese Qualitätsansprüche werden vom Bildungsrat festgelegt.

Lehrmittelwahl auf Ebene Schule bzw. Schulgemeinde

Für alle Fachbereiche, für die kein Lehrmittelobligatorium besteht, bestimmen die Schulen bzw. Schulgemeinden selber, welche Lehrmittel sie verwenden. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Das gewählte Lehrmittel muss den durch den Bildungsrat vorgegebenen grundlegenden Qualitätsansprüchen Rechnung tragen.
- Die Schulpflege regelt die Einheitlichkeit bei der Lehrmittelwahl (gemäss § 42 Volksschulgesetz): Kleinste Einheit ist eine einzelne Schule, d.h. mindestens alle Lehrpersonen einer Schuleinheit müssen sich auf ein Lehrmittel einigen.
- Die Schulpflege legt fest, für wie lange ein bestimmtes Lehrmittel gewählt wird. Wechsel der Lehrmittel während eines Klassenzugs sind zu vermeiden.
- Die Schulpflege stellt die gewählten Lehrmittel für den Bedarf ihrer Schulen in ausreichender Anzahl zur Verfügung (§ 22 Abs. 2 Volksschulgesetz).
- Die Schulleitungen sorgen für geeignete Unterstützungs- bzw. Qualifizierungsmassnahmen zur Lehrmitteleinführung.



Weiterführende Informationen

Bildungsdirektion: [Verzeichnis der obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel](#)

Peter Feller, Stefan Länzlinger, Peter Ziegler: *1851–2001, 150 Jahre Lehrmittelverlag des Kantons Zürich*. Jubiläumsschrift. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 2001

Lehr- und Lernformen

In der Unterrichtsforschung wird die Vielfalt der Lehr-Lernformen oft auf zwei Grundarten reduziert - Direkte Instruktion und Offener Unterricht. Weil diese Zweiteilung jedoch sehr grobmaschig ist, werden hier die folgende vier Lehr- und Lernformen dargelegt:

- Gemeinsamer Unterricht
- Direkte Instruktion (mit dem Frontalunterricht als einem Teil davon)
- Kooperativer Unterricht
- Individualisierender Unterricht, hier: erweiterte Lehr- und Lernformen

Wenn diese vier Grundformen des Unterrichts ausgewogen angeboten werden, ergänzen sie sich wirkungsvoll. Guter Unterricht ist durch den gezielten Wechsel von unterschiedlichen Lehrmethoden gekennzeichnet.

Die vier Grundformen unterscheiden sich hinsichtlich der Kriterien

- bevorzugte Sozialform
- Niveau der Selbststeuerung
- Lehrer- und Schülerrollen

Gemeinsamer Unterricht

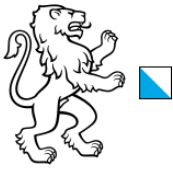
Gemeinsamer Unterricht ist ein Klassenunterricht ohne Bezug zu einem Fach.

Er findet oft zu fixen Zeiten statt: Stuhlkreis am Montagmorgen, Klassenkonferenz, Wochenabschluss. Manchmal wird er spontan angesetzt, z.B. bei einem Disziplininkonflikt. Er macht je nach Schulstufe und Schulform bis etwa einen Fünftel des Gesamtunterrichts aus.

Besondere Merkmale

Mit dieser Grundform wird die Arbeitsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler hergestellt: Die Klasse wird zu einer sozialen Gemeinschaft durch das Besprechen von Spielregeln, Rechten und Pflichten während des Lernens und Zusammenarbeitens.

- Es werden Absprachen für die Arbeit in allen Grundformen des Lernens getroffen und Interessen der Schülerinnen und Schüler abgeholt.
- Gemeinsamer Unterricht kann auch für die Umstellung oder das Aufräumen des Klassenzimmers verwendet werden.
- Lehrer- und Schülerrolle: Die Lehrerin, der Lehrer ist beim Gemeinsamen Unterricht v.a. Erzieherin/in; Chef/in, Sozialarbeiter/in oder Konfliktschlichter/in. Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich auf soziale Lernprozesse einlassen und zusammen mit ihrer/n Lehrperson/en Klassegeist entwickeln.



Direkte Instruktion

Die Direkte Instruktion (lehrerzentrierter Unterricht) ist eine Unterrichtsmethode, welche in letzter Zeit durch die Arbeiten John Hattie's intensiv diskutiert wurde. Die Direkte Instruktion eignet sich zur raschen Vermittlung von Grundlagenwissen.

Besondere Merkmale

- Die Lehrperson vermittelt den Lehrstoff. Sie informiert die Schülerinnen und Schüler über die Aufgabenstellung und strukturiert den Lehrstoff. Die Lerninhalte werden in kleine Einheiten zergliedert, welche systematisch aufeinander aufgebaut und explizit vermittelt werden.
- Der Unterricht im Plenum dominiert – mit der Lehrperson frontal vor der Klasse.
- Typische Tätigkeiten der Lehrpersonen sind: Vortragen, Zeigen, Erläutern, Fragenstellen, Diskutieren, Zusammenfassen.
- Typische Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler sind: Fragen stellen, Vorschläge machen, Erläutern, Zuhören, Antworten.
- Der Aktivitätsgrad der Schülerinnen und Schüler kann hoch sein. Das Niveau der Selbststeuerung ist jedoch meistens niedrig.
- Der Lernfortschritt wird regelmässig kontrolliert.
- Lehrer- und Schülerrollen: Die Lehrperson ist die Instrukteurin. Sie soll die Begeisterung für das Thema und ihre Fachkompetenz auf die Schülerinnen und Schüler überspringen lassen. Von diesen wird erwartet, dass sie aufmerksam und motiviert dem Unterricht folgen.

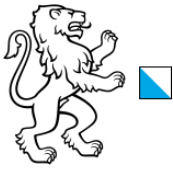
Ablaufschema/Phasen:

Die Direkte Instruktion umfasst sieben Hauptschritte.

1. Die Lehrperson bestimmt die Lernintentionen
2. Die Lehrperson bestimmt die Erfolgskriterien und macht sie den Lernenden transparent.
3. Die Lehrperson verfolgt das Ziel, dass Lernende Selbstverpflichtung und Engagement für die Lernaufgabe aufbauen.
4. Für die Unterrichtsstunde verfügt die Lehrperson über Leitlinien bezüglich Input (bereitgestellte Informationen für die Schülerinnen wie beispielsweise Film), Modellverhalten (Zeigen des erwarteten Endprodukts) und Verständnisüberprüfung durch Kontrolle des Wissensstandes. (Frontalunterricht kann hier für den Teilschritt „Input“ eingesetzt werden. Hattie beschreibt ihn als „kleinschrittiges, von der Lehrperson geleitetes Sprechen vom Lehrertisch aus“.) In dieser Sequenz stellt die Lehrperson den Lernenden Oberflächen-Informationen/Grundlagenwissen bereit als Ausgangspunkt und Voraussetzung für die weiteren, vertiefenden Lernschritte.
5. Es erfolgt ein angeleitetes Üben, bei welchem die Lernenden die Gelegenheit haben zu zeigen, was sie neu erfasst haben, indem sie eine Aktivität oder Übung unter Aufsicht der Lehrperson ausführen.
6. Der abschliessende Teil der Unterrichtsstunde umfasst Handlungen oder Aussagen der Lehrperson und soll den Lernenden einen Anhaltspunkt für die Tatsache geben, dass sie an einem wichtigen Punkt oder am Ende der Unterrichtsstunde angelangt sind.
7. Es gibt ein unabhängiges Üben. Sobald die Lernenden den Stoff oder die Fertigkeit beherrschen, ist es Zeit, ein vertiefendes Üben einzuleiten.

Lerngerüste:

Zentral für effektives Lernen sind u.a. folgende Punkte:



- „Kognitiv aktivierende Aufgaben stellen“: Solche Aufgaben zielen auf ein tiefgehendes Verständnis des jeweiligen Fachinhalts. Damit sollen die bestehenden Wissensstrukturen der Schülerinnen und Schüler erweitert und vernetzt werden.
- „Leistungsrückmeldungen durch Tests schon im Arbeitsprozess geben“: Da Leistungsrückmeldungen durch Test am Schluss einer Unterrichtseinheit zwar wichtig sind, aber beim Lernen wenig helfen, sollten Schülerinnen und Schüler während des Arbeitens schon Rückmeldungen erhalten.
- „Über das eigene Lernen nachdenken/Metakognition“
- „Konstruktiv mit Fehlern umgehen“: Aus Fehlern kann gelernt werden, wenn sie in einer lernförderlichen Atmosphäre geschehen, in der niemand ausgelacht wird.

Kooperatives Lernen

Das Kooperative Lernen ist eine wirksame Möglichkeit, die notwendige Verarbeitung der Informationen aus frontalen Lernsituationen anzuregen. Dazu wird die frontale Unterrichtssituation durch die Grundstruktur des Kooperativen Lernens – durch die Abfolge von Einzelarbeit, Kooperation, Präsentation - ergänzt, sodass sich die Schülerinnen und Schüler in einem Wechsel von Darbietung und Kooperation die Unterrichtsinhalte aneignen.

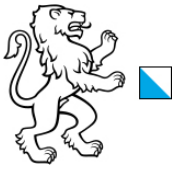
Besondere Merkmale

- Lernen ist immer eine ganz persönliche Konstruktionsleistung. Deshalb sollten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich das zu Lernende zuerst einmal selbst anzueignen. Danach können und sollen sie sich in der Kleingruppe austauschen. Zum Schluss werden die Resultate aus den Gruppen im Plenum vorgestellt.
- Kooperative Lernformen führen zu mehr Lernerfolgen für alle Schülerinnen und Schüler. Sie fördern positive zwischenmenschliche Beziehungen und trägt wesentlich zu einem guten Lernklima in der Klasse bei.
- Kooperatives Lehren und Lernen ermöglicht es den Lehrpersonen, viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig zu aktivieren. Während der Gruppenarbeitsphasen können sie die Lernenden in ihrem Lern- und Sozialverhalten beobachten und bei Bedarf betreuen.
- Lehrer- und Schülerrollen: Die Lehrperson moderiert die Arbeiten im Unterricht. Sie sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Spielregeln anwenden. Diese müssen Eigeninitiative entwickeln, Verständnis für die anderen Kollegen entwickeln und didaktische Kompetenzen für die Übernahme der Lehrer-Rolle aufbauen.

Eine häufig eingesetzte Methode des Kooperativen Lernens ist die des „Think-Pair-Share“. Diese besteht aus der Abfolge von Einzelarbeit, Kooperation in kleinen Gruppen und Präsentation. Daneben ist das Gruppenpuzzle weit verbreitet. Dabei findet ein mehrfacher Wechsel zwischen der Arbeit in der Stammgruppe und der Expertengruppe statt. In der Expertengruppe erwirbt die einzelne Schülerin, der einzelne Schüler vertieftes Wissen in einem Teilbereich des Unterrichtsthemas. Dieses Wissen aus je verschiedenen Expertengruppen zu unterschiedlichen Teilthemen wird dann in die Stammgruppe getragen.

Individualisierender Unterricht / Erweiterte Lehr- und Lernformen

Der Begriff der «Erweiterten Lehr- und Lernformen» umschreibt Unterrichtsformen, die den traditionellen Frontalunterricht / die Direkte Instruktion ergänzen oder ersetzen. Im Zentrum des «ELF» stehen die Lernenden und ihre Lernaktivitäten. Die erweiterten Lehr- und Lernformen werden auch als Offener Unterricht beschrieben mit einer Betonung der Selbstregulation und hohen Anteilen an Projekt-, Gruppen- und Freiarbeit.



Lehrer- und Schülerrollen: Die Lehrperson wird zur Lernprozessberaterin respektive zum Coach. Sie hilft bei der individuellen Lernplanung. Während des Unterrichts hält sie sich zurück, ist jedoch eine aufmerksame Beobachterin. So achtet sie z.B. auf einen konstruktiven Umgang mit Fehlern.

Die folgende Auflistung stellt eine kleine Auswahl der gängigsten Formen der «ELF» dar.

Werkstattunterricht

Im Zentrum des Unterrichts steht ein reichhaltiges Angebot von Lern- bzw. Arbeitsaufträgen, die von den Schülerinnen und Schülern selbstständig bearbeitet werden. Die Lernenden können innerhalb eines von der Lehrperson gesteckten Rahmens selber entscheiden über:

- die Reihenfolge der Auftragsbearbeitung,
- die Auswahl der Lernangebote,
- das Arbeitstempo,
- die Wahl der Lernpartner/innen.

Da im Schulzimmer nebeneinander «wie in einer Werkstatt» an verschiedenen Arbeitsplätzen und an unterschiedlichen Aufgaben gearbeitet wird, wurde dieser Form des Unterrichts die etwas missverständliche Bezeichnung «Werkstattunterricht» gegeben.

Besondere Merkmale

- Aufträge und die dazugehörigen Materialien sind von der Lehrperson vorbereitet und strukturiert. Die Lernenden haben also keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Auftragserteilung.
- Die Qualität des Unterrichts wird weitgehend durch die Qualität der Arbeitsaufträge bestimmt.

Eignung

Der Werkstattunterricht ist vor allem für Themen mit einer offenen Lernstruktur geeignet (d.h. ohne vorgegebene bzw. sachlogisch bedingte Abfolge der Lernschritte).

Wochenplanunterricht

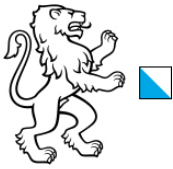
In den speziell dafür vorgesehenen Wochenplanstunden (z.B. vier Stunden wöchentlich) arbeiten die Schülerinnen und Schüler selbstständig – allein, mit einem Lernpartner oder in Gruppen – an den Lernaufgaben, die im Wochenarbeitsplan aufgeführt sind (z.B. «Löse im Rechnungsbuch die Aufgaben 13–19 auf S. 94» oder «Bearbeite drei Aufgaben aus der Werkstatt zum Thema Energie»).

Der Wochenarbeitsplan dient als wichtiges Instrument zur Steuerung des Lernprozesses mit drei Funktionen:

- Er definiert den Zeitrahmen, der für die selbstständige Lernarbeit zur Verfügung steht.
- Er umschreibt die Aufgaben, die in diesem Zeitrahmen erledigt werden müssen.
- Er formuliert die Ziele, die in einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen.

Besondere Merkmale

- Der Wochenplanunterricht beruht auf einer Zusammenfassung und Ausweitung der sonst über die Woche verstreuten Still-, Partner- und Gruppenarbeiten unter Einbezug der Hausaufgaben.
- Durch das Aufgabenpensum, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (in der Regel 1–2 Wochen), können die Schülerinnen und Schüler die Arbeiten selber einteilen und dem eigenen



Lerntempo sowie den individuell unterschiedlichen Lernvoraussetzungen anpassen.

- Es handelt sich um eine Form der Unterrichtsorganisation, in der beliebige Fächer, Themen, Inhalte und Lernformen Platz finden.

Eignung

- Der Wochenplanunterricht bildet den organisatorischen Rahmen für alle Unterrichtsformen mit einem hohen Anteil an selbst gesteuertem Lernen (z.B. Leittextgesteuerter Unterricht, Werkstattunterricht, Freie Arbeit). Besonders geeignet ist er für Fächer und Themen mit klar umschriebenen Lernzielen, Lernschritten und Lernaufgaben.
- Durch das Aufgabenpensum, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, lernen Schülerinnen und Schüler, ihre Arbeit selbstständig einzuteilen und Verantwortung für den eigenen Lernprozess zu übernehmen.

Freie Arbeit

Im Stundenplan bzw. im Wochenplan sind bestimmte Zeiten vorgesehen, in denen die Schülerinnen und Schüler – allein oder zusammen mit einem oder mehreren Lernpartnern – frei gewählte Tätigkeiten ausführen können. Dabei kann es sich um Lerntätigkeiten im engeren Sinne oder um gestalterische und produktorientierte Tätigkeiten handeln. Diese Aktivitäten können, müssen aber nicht in einer Beziehung zu den aktuellen Themen des Unterrichts stehen.

Besondere Merkmale

- Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich selber für bestimmte Lerninhalte und Lernaktivitäten.
- Die Lehrperson hat in erster Linie beratende Funktion. Sie kann z.B. einzelne Schülerinnen und Schüler zur Bearbeitung von bestimmten Lerndefiziten animieren.

Eignung

Freie Arbeit lässt sich gut in den Wochenplanunterricht integrieren. Die Freiheitszeiten sollten aber im Wochenplan klar definiert werden. Die freie Wahlmöglichkeit und die damit verbundene Möglichkeit der Mitgestaltung durch die Lernenden führen dazu, dass sich die Schülerinnen und Schüler stark mit ihren Arbeitsergebnissen identifizieren. Die Möglichkeit, diese Arbeitsergebnisse der Klasse vorzustellen, ist darum ein wichtiger Bestandteil dieser Unterrichtsform.

Projektunterricht

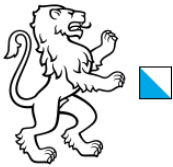
Im Projektunterricht wird ein Unterrichtsvorhaben in der Klasse gemeinsam geplant, durchgeführt und ausgewertet, wobei auch die Wahl der Themen und Arbeitsschwerpunkte zusammen mit den Schülerinnen und Schülern getroffen wird.

Die Arbeiten werden normalerweise im Sinne einer arbeitsteiligen Gruppenarbeit ausgeführt. Die Präsentation der Arbeitsergebnisse vor der Klasse oder vor einer breiteren Öffentlichkeit bildet einen wichtigen Bestandteil des Projektunterrichts.

Besondere Merkmale

Wie bei Projekten üblich, läuft auch der Projektunterricht in Phasen ab.

- Gelernt wird in der Regel produktorientiert, d.h. es wird ein konkretes Arbeitsprodukt hergestellt.
- Die Informations- und Materialbeschaffung ist Teil des Unterrichts und wird durch die Schülerinnen und



Schüler besorgt.

- Die Entwicklung des Arbeitsplans hat grosse Bedeutung.

Eignung

Der Projektunterricht ist für Themen und Fächer mit offenen Lernzielen gedacht. Wo aufgrund des Lehrplans oder aufgrund der Lehrabsichten der Lehrperson diese Zieloffenheit fehlt, ist es nicht sinnvoll, die Wahl der Themen- und Arbeitsschwerpunkte den Schülerinnen und Schülern zu überlassen. Vorausgesetzt ist ein hohes Interesse der Lernenden am Thema bzw. am Arbeitsziel. Das Handlungsziel bzw. das Thema sollte im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler liegen.

Lernjournal

Das Lernjournal (Reisetagebuch, Lerntagebuch ...) ist ein Werkzeug in der Hand der Schülerinnen und Schüler, in dem die Lernprozesse, aber auch gewisse Lernprodukte individuell dokumentiert und dargestellt werden. Das Journal weist eine subtile Ordnung auf, die einen ganz persönlichen Lernweg kennzeichnet. Meistens sind die Tagebücher nicht nach Fächern und Themen gegliedert, sondern nach den zeitlich aufeinander folgenden Stadien des Lernens.

Für Besucherinnen und Besucher empfiehlt sich, nur in Absprache mit der Lehrperson Einblick in die Tagebücher zu nehmen.

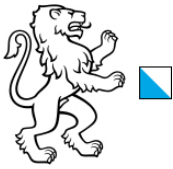
Besondere Merkmale

- Es gibt in den Tagebüchern verschiedene Textsorten: Rückblicke auf längere Unterrichtssequenzen, Auseinandersetzungen mit speziellen Unterrichtsinhalten, Kommentare zu Übungssequenzen, Rezepte, Gebrauchsanleitungen für bestimmte Verfahren, Fragestellungen und Auseinandersetzungen, mit denen sich die Lernenden beschäftigen.
- Dazwischen können auch andere Dialogpartner auftreten: die beratende Lehrperson oder Mitschüler/innen, die sich einmischen.
- Wer lernen will, muss Fehler machen dürfen. Darum werden Fehler und Irrtümer im Tagebuch weder getilgt noch angeprangert. Die «Korrektur» erfolgt durch die Lernenden selbst: Sie ist aus dem Verhalten in den späteren Phasen des Lernprozesses ablesbar.

Eignung

Der Einsatz des Lernjournals ist praktisch in allen Unterrichtsbereichen und Themenstellungen möglich.

Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die Lehrpersonen im Rahmen der didaktischen Grundsätze und der Forderungen des Lehrplans in der Wahl der Methode grundsätzlich frei. Allerdings kann die Methodenfreiheit im Schulprogramm oder durch Beschlüsse der Schulkonferenz eingeschränkt werden, ebenso vereinzelt durch obligatorische Lehrmittel (z.B. im Fremdsprachenunterricht). Direkte Instruktion respektive Frontalunterricht einerseits oder Werkstattunterricht andererseits sind an sich weder besser noch schlechter. Die Gleichungen «Werkstattunterricht = guter Unterricht» und «Frontalunterricht = schlechter Unterricht» (oder umgekehrt) stimmen nicht. Einseitig orientierter Unterricht ist hingegen einem vielfältigen, differenzierten, den Lernzielen angepassten Unterricht deutlich unterlegen.



Weiterführende Informationen

Meyer, Hilbert (2015): *Unterrichtsentwicklung*. Berlin: Cornelsen Schulverlage.

Helmke, Andreas (2015): *Unterrichtsqualität und Lehrerprofessionalität. Diagnose, Evaluation und Verbesserung des Unterrichts*. 6. Überarbeitete Auflage. Selze: Klett-Kallmeyer.

Hattie, John A. C. (2013): *Lernen sichtbar machen*. Überarbeitete deutschsprachige Ausgabe von «Visible learning», besorgt von Wolfgang Beywl und Klaus Zierer. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren

<http://www.lernensichtbarmachen.ch/faqs/handelt-es-sich-bei-der-direkten-instruktion-direct-instruction-um-frontalunterricht/>

Lernbeurteilung

Die Schule hat den Auftrag, die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu fördern und nicht nur ihre geistigen Fähigkeiten, sondern auch ihre emotionalen Entwicklungen und die körperlichen Leistungsfähigkeiten zu berücksichtigen. Dieser allgemeine und ganzheitliche Erziehungs- und Bildungsauftrag hat zur Folge, dass die herkömmlichen allein durch das Bewertungssystem gestützten Beurteilungsformen oft nicht mehr genügen. Um dem Grundsatz der Förderung zu genügen, müssen Beurteilungsformen zielgerichtet und differenziert praktiziert werden. Was ist unter erweiterter Beurteilung zu verstehen und wie sollte diese Praxis aussehen?

Die Beurteilung im Unterricht

a) Während des Lernprozesses - Formative Beurteilung

Die Beurteilung muss vom Kind als Unterstützung seines Lernens erlebt werden können. In erster Linie heisst dies, dass die Lehrperson mit einer fortlaufenden Beobachtung des Lernens Einfluss auf den Lernprozess nimmt. Sie beurteilt beispielsweise, ob die Schülerin den Bleistift richtig hält, beurteilt die Aussprache beim Lesen im Französischunterricht oder beobachtet, wie die Schüler/innen bei einer Gruppenarbeit vorgehen. Während des ganzen Lernprozesses beurteilt die Lehrperson das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Die Hauptfrage ist immer: Befindet sich der Schüler, die Schülerin XY auf dem richtigen Weg zum Lernziel? Die Interventionen der Lehrperson können verbal erfolgen oder auch nonverbal durch lobendes Zunicken oder nachdenkliches Stirnrunzeln. Die Beobachtungen sind gleichzeitig als Beurteilungen des Verhaltens anzusehen. Diese anspruchsvolle Tätigkeit der Lernprozessbegleitung findet laufend statt; man nennt sie auch «formative Beurteilung» (siehe Abbildung 1).

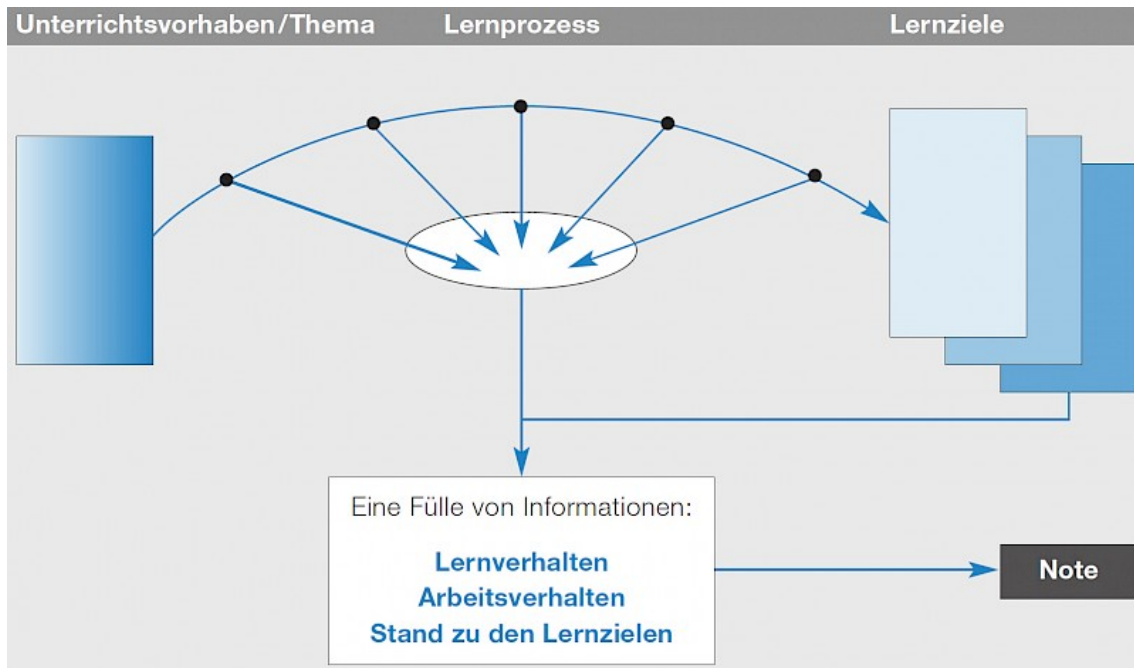
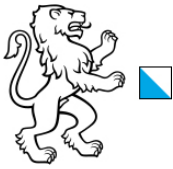


Abbildung 1

Die Abbildung soll verdeutlichen, was mit der formativen Beurteilung gemeint ist:

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten an einem Thema und an den entsprechenden Lernzielen. Von Zeit zu Zeit kontrolliert die Lehrperson, wo die Kinder stehen. Sie versucht, den Lernweg mit den entsprechenden Massnahmen zu steuern.

Zur Unterstützung der Lehrpersonen gibt es entsprechende Hilfen in Form von Listen mit Verhaltensmerkmalen. Damit und auch bei spontaner Beobachtung erhalten sie Antworten auf Fragen wie: «Wie packt die Schülerin XY eine neue Arbeit an?», «Wie reagiert sie auf meinen Unterricht, auf meine didaktischen Massnahmen?», «Wie arbeitet sie mit anderen zusammen?», «Welche Denk- und Lernwege schlägt sie ein?».

b) Am Schluss einer Lernsequenz - Summative Beurteilung

Neben der Beurteilung des Lernprozesses ist es von grosser Wichtigkeit zu wissen, ob die Schülerinnen und Schüler Lernziele erreicht haben oder ob noch bestimmte Lücken zu füllen sind. Am Schluss einer Lernsequenz werden die Lernziele überprüft. Für die Schülerinnen und Schüler ist es dabei wichtig zu wissen, anhand welcher Kriterien beurteilt wird.

Mit dieser Form der Beurteilung (man nennt sie die summative Beurteilung) weiss die Lehrperson sehr genau, wo die Klasse steht. Sie kann den Kindern genaue Rückmeldungen geben, z.B.: «Du merkst wohl selbst, dass du diesen Lernzieltest erfolgreich erfüllt hast. Du kannst beim nächsten Lernschritt weiterfahren.»

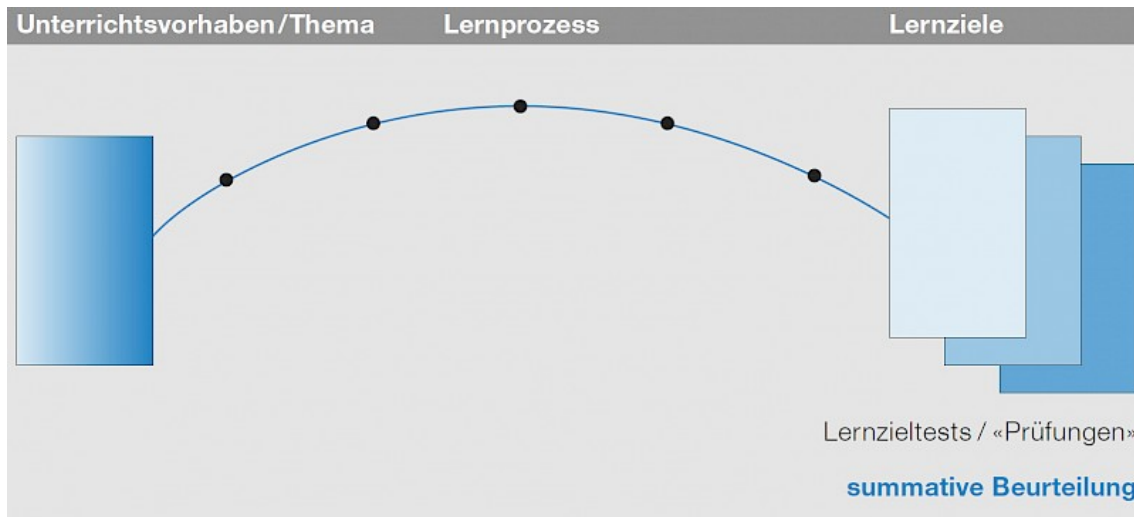
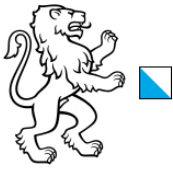


Abbildung 2

Die Abbildung soll deutlich machen, dass Lernziele meistens sehr vielschichtig (Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz) sind. Es geht vor allem darum, zu beurteilen, ob sie erreicht worden sind.

Formative und summative Beurteilung zusammen ergeben ein gutes Gesamtbild. Die Lehrperson weiss in einer differenzierten Art,

- welches Lernverhalten das Kind zeigt
- welches Arbeitsverhalten im Lernprozess wichtig wird
- wie das Sozialverhalten auf den Lernprozess einwirkt
- wo die Schülerin, der Schüler in Bezug auf das Lernziel steht.

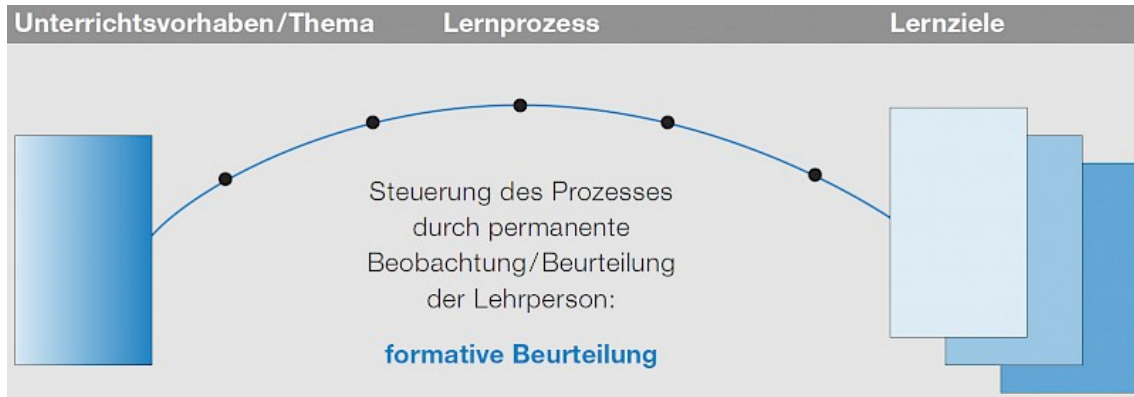
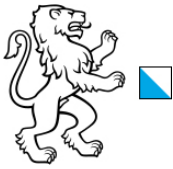
Die Beurteilung im Zeugnis

Das Zeugnis hat im Wesentlichen zwei Aufgaben zu erfüllen:

Als Erstes ist es ein Ausweis über den lückenlosen Schulbesuch des Kindes und als Zweites soll das Zeugnis Bericht an die Eltern erstatten, welche Gesamtleistungen das Kind im letzten Halbjahr erbracht hat.

Im Kanton Zürich werden im Kindergarten und an den 1. Klassen der Primarstufe keine Noten erteilt; es finden Elterngespräche statt, die auf dem Zeugnisformular bestätigt werden. Die Leistungen werden ab der 2. Primarklasse in Form von Ziffern wiedergegeben. Wie diese entstehen, zeigt die unten stehende Abbildung. Dabei ist wichtig, dass nicht nur Ergebnisse von Prüfungen und Lernkontrollen in eine Note «verrechnet» werden, sondern auch Beobachtungen zum Lernprozess der Schülerin / des Schülers einfließen. Eine 5 enthält demnach Aussagen über einen offensichtlich erfolgreichen Verlauf des Lernens in einem Fach und obendrein die Erreichung aller geforderten Lernziele.

Im Zeugnis werden die Gesamtleistungen in einem Fach einerseits also in Form von Noten dargestellt, in den sprachlichen Fächern am Ende des Schuljahres zusätzlich mit Aussagen zu Teilkompetenzen. Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird zudem in acht Teilaspekten dargestellt. Wie die Note zustande kommt, liegt in der Verantwortung der Lehrperson.

**Abbildung 3**

Es wird der Versuch gemacht, die grosse Fülle von Informationen in eine Zahl zu verpacken.

Dass Noten in der Form von Zahlen erscheinen, hat verschiedene Nachteile. Sie enthalten wenig Information und kommen so ihrer zweiten Aufgabe, die der «Mitteilung geben», nicht im genügenden Sinn nach. Um die Eltern umfassend über die Leistungen ihres Kindes zu informieren, sind Gespräche zwischen den Eltern und der Lehrperson unbedingt nötig.

Nachteilsausgleich

Wenn Schülerinnen und Schüler, die das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse oder ihres Zyklus' gemäss Lehrplan zu erreichen, aber aufgrund einer diagnostizierten Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, soll einer Diskriminierung vorgebeugt werden. Dabei soll mit geeigneten Massnahmen ein Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile angestrebt werden.

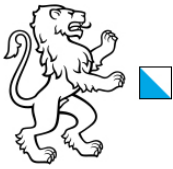
Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen in Frage für Schülerinnen und Schüler mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung und mit einer Funktionsbeeinträchtigung, die sich auf schulische Aktivitäten im Schulalltag auswirkt. Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs dienen dazu, dass das Erreichen der Lernziele bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung fairer beurteilt werden kann.

Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind lediglich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen, nicht aber der Lernziele oder des Beurteilungsmassstabs möglich. Davon zu unterscheiden sind angepasste Lernziele und Aufgaben mit niedrigerem Schwierigkeitsgrad. Diese führen entweder zu einer ungenügenden Beurteilung oder zu einem Verzicht auf Benotung.

→ Informationen zum Nachteilsausgleich: vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > [Zeugnisse & Absenzen](#) > Nachteilsausgleich, was ist das?

Beurteilung bei Schullaufbahnentscheiden

In der Schule werden für Kinder und Familien oft einschneidende Anordnungen eingeleitet, vereinbart oder getroffen. Repetition, Überspringen einer Klasse und die Einteilung in die Sekundarstufe sind wichtige Schnittstellen für alle. Es findet eine Auslese statt. Obwohl sie heute meist im Konsensverfahren durchgeführt werden kann, hat doch das Urteil der Lehrperson als Fachperson für Unterricht und Schülerbeurteilung das grösste Gewicht. Nachdem früher ein Antrag mit einer Funktionsnote (Promotionsnote) begründet werden konnte, muss heute der Vorschlag zu einem Laufbahnentscheid mit einer sorgfältigen prognostischen Gesamtbeurteilung unter dem Gesichtspunkt der Förderung plausibel begründet werden. Die Gesamtbeurteilung versucht, das Kind in seinem ganzen schulischen Umfeld zu sehen, und berücksichtigt seine Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen. Was in einer



Gesamtbeurteilung beschrieben werden soll, kommt in der folgenden Abbildung zum Ausdruck.

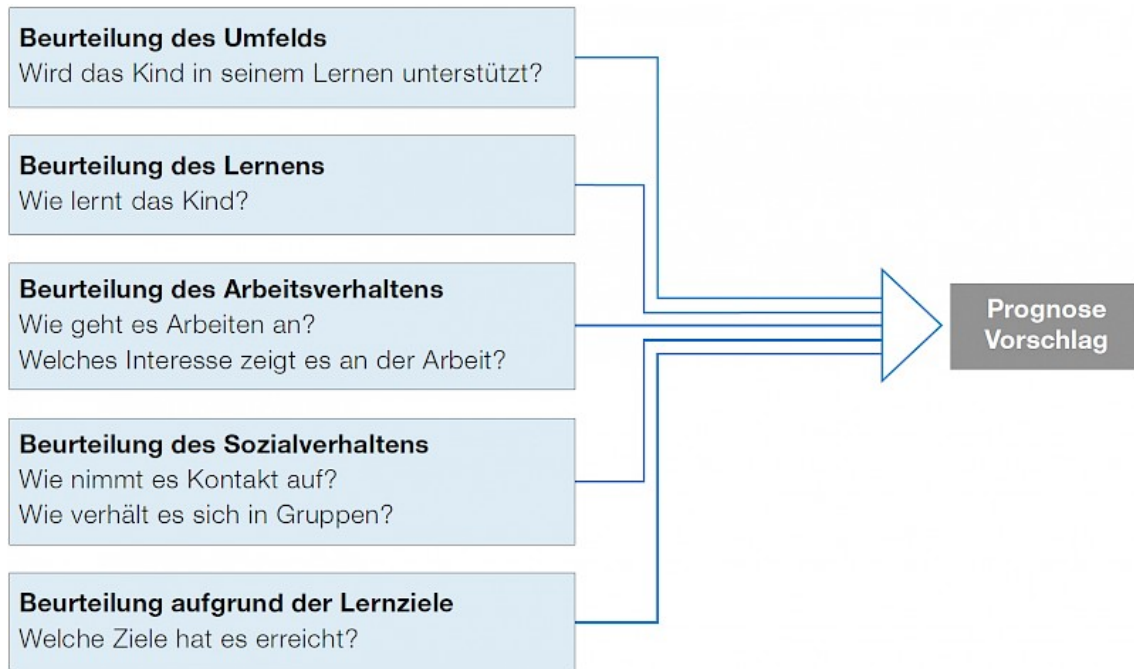


Abbildung 4

Die Lehrperson zieht alle möglichen Erfahrungen mit in ihre Überlegungen ein, sodass ein differenziertes Bild entsteht. Aufgrund dieses Bildes entscheiden Lehrperson, Eltern und Schulleitung gemeinsam, mit welchem Entscheid und welcher Massnahme das Kind höchstwahrscheinlich Erfolg haben wird.

Die Lehrpersonen müssen den Sinn der vorgesehenen Repetition oder des Überspringens erläutern. Damit soll sichergestellt werden, dass ausserordentliche Schullaufbahnentscheide (Repetition, provisorische Promotion) wirklich nur dann getroffen werden, wenn sie sich für den Schüler oder die Schülerin mit einer hohen Wahrscheinlichkeit positiv auswirken werden (Repetition: positive Entwicklung voraussehbar, Überspringen: entsprechende Förderung möglich). Vor jedem Entscheid ist von der Lehrperson genau zu prüfen, ob die Schwierigkeiten respektive die Unterforderung des Schülers oder der Schülerin nicht auch durch besondere Massnahmen im Rahmen des Klassenverbandes behoben werden können.

Weiterführende Informationen

Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Beurteilung](#)

Bildungsdirektion: Broschüre «[Beurteilung und Schullaufbahnentscheide](#)» *Über das Fördern, Notengebung und Zuteilen*, Zürich Juli 2013.

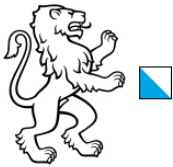
Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Formulare, Merkblätter, Informationen, etc.](#)

[Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse](#) (Zeugnisreglement) vom 1. September 2008 (LS 412.121.31)

Schullaufbahnentscheide

Allgemeines

Das Volksschulgesetz schreibt vor, dass Schullaufbahnentscheide grundsätzlich in einem



Konsensverfahren von der Schulleitung, den betroffenen Lehrpersonen und den Eltern gemeinsam getroffen werden. Sind sie sich einig, benötigt es keinen Beschluss der Schulpflege mehr. Diese befasst sich nur mit dem Fall, wenn keine Einigung zustande gekommen ist (§ 32 VSG). Unter Schullaufbahnentscheiden versteht man die Nichtpromotion, provisorische Promotion oder das Überspringen einer Klasse, den Übertritt in die Sekundarstufe und den Wechsel von Abteilung oder Niveau an der Sekundarstufe (§ 33 VSV).

Zu den Schullaufbahnentscheiden gehören faktisch auch die vorzeitige oder verzögerte Einschulung und die sonderpädagogischen Massnahmen, die nach demselben Konsens-Prinzip erfolgen. Ebenso sind die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht und der Übertritt ans Gymnasium erwähnt.

§ 32 Volksschulgesetz

¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

² Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Die Schullaufbahnentscheide im Einzelnen

Vertiefende Informationen auf der Website des Kantons Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Schulstufen & Übergänge](#)

Einschulung

Mit der Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordates per 1. August 2009 verschob sich der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten vom 30. April auf den 31. Juli. Die Anpassung wurde in mehreren Schritten vollzogen. Seit dem Schuljahr 2019/20 gilt als Stichtag der 31. Juli

Ein Entscheid ist noch für eine Rückstellung auf Gesuch der Eltern nötig (§ 3 VSV). Ein Gesuch für die vorzeitige Einschulung ist nicht mehr möglich.

Promotion auf der Kindergartenstufe und Übertritt in die Primarstufe

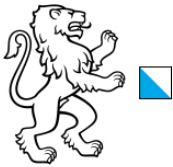
Auf der Kindergartenstufe gibt es keine Promotion. Der Übertritt in die Primarstufe nach zwei Jahren erfolgt automatisch. Ein Entscheid ist nötig, wenn die Verweildauer auf der Kindergartenstufe um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden soll (§ 5 Abs. 3 VSG).

Promotion an der Primarstufe und Sekundarstufe

Die Promotion in die nächste Klasse, für Kinder, die dem Unterricht zu folgen vermögen, erfolgt stillschweigend (§ 36 VSV).

Wiederholung einer Klasse und provisorische Promotion

Entscheide über eine Repetition oder provisorische Beförderung ist möglich, wenn eine Schülerin oder ein



Schüler dem Unterricht nicht zu folgen vermag und wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann nur einmal wiederholt werden (§ 37 VSV). Für die Repetition der 6. Primarklasse und an der Sekundarstufe werden aussergewöhnliche Umstände verlangt.

Übertritt in die Sekundarstufe

Entscheide über den Übertritt an die Sekundarstufe sind mehrstufig. Sie werden in einem Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten vorbereitet. Bei Uneinigkeit entscheidet die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege (§ 39 VSV).

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

Entscheide über Wechsel der Abteilung oder der Anforderungsstufe sind während der ganzen Sekundarstufe möglich, in der 1. Klasse an drei, in der 2. und 3. Klasse an zwei Terminen. Sie können auch auf dem Korrespondenzweg getroffen werden (§ 40 VSV). Auch hier entscheidet die Schulpflege nur bei Uneinigkeit.

Überspringen einer Klasse

Das Überspringen einer Klasse aufgrund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers ist an der Primarstufe und an der Sekundarstufe möglich (§ 38 VSV).

Sonderpädagogische Massnahmen

Unter sonderpädagogische Massnahmen fallen Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht (für Fremdsprachige), Besondere Klassen (Kleinklassen) und Sonderschulung (§ 34 VSG). Die Entscheide werden grundsätzlich nach demselben Konsensverfahren von § 32 VSG abgewickelt, mit den folgenden Abweichungen: Bei Uneinigkeit oder Unklarheit wird eine schulpsychologische Abklärung – nötigenfalls auch gegen den Willen der Eltern – durchgeführt (§ 38 VSG). Die Zuweisung zur Sonderschulung braucht (wegen der Kostenfolgen) immer die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege (§ 37 VSG).

→ [Das Sonderpädagogische Angebot](#)

Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

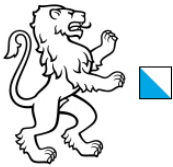
Für die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht auf Gesuch der Eltern im letzten Schuljahr ist in jedem Fall ein Beschluss der Schulpflege oder eines zuständigen Ausschusses nötig (§ 3 VSG). Das gleiche Vorgehen gilt bei der Entlassung aus der Schulpflicht aus disziplinarischen Gründen (§ 52 VSG).

Übertritt ins Gymnasium

Ein Übertritt ins Langzeitgymnasium ist aus der 6. Klasse und ins Kurzzeitgymnasium aus der 2. oder 3. Sekundarklasse möglich. Die Schulpflege und die Schulleitung sind ins Verfahren nicht involviert. Die Schulleitung sorgt aber für die nötigen Informationen an die Eltern und die Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler, die aus der Primarschule ins Gymnasium eintreten wollen, müssen eine Aufnahmeprüfung (Deutsch, Mathematik) absolvieren. Das Prüfungsergebnis zählt zu 50%. Zu weiteren 50% zählt der Durchschnitt der Noten dieser Fächer aus dem Januarzeugnis der Volksschule (Erfahrungsnote). Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 beträgt. Die Einzelheiten sind im [Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule](#) aufgeführt.

Schülerinnen und Schüler, die aus der Sekundarschule ins Gymnasium eintreten wollen, müssen ebenfalls



eine Aufnahmeprüfung (Deutsch, Mathematik, Französisch) absolvieren. Die Bestehensnormen wie auch alle weiteren Einzelheiten sind im [Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe](#) aufgeführt.

Das Verfahren bei Schullaufbahnentscheiden (Promotion, Übertritt)

Für das *Promotions- und Übertrittsverfahren* sind die Verfahrensschritte und zeitlichen Abläufe geregelt und zielen in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres hin (§ 34 VSV). Falls im Konsensverfahren keine Einigung zustande kommt, erhält die Schulpflege die Unterlagen bis spätestens Ende April. Die zeitlichen Abläufe sind in der Informationsbroschüre der Bildungsdirektion *Beurteilung und Schullaufbahnentscheide* dargestellt. Es fällt vor allem in den Aufgabenbereich der Schulleitung, das Verfahren zu den Schullaufbahnentscheiden zu leiten, die Termine zu überwachen und bei Nichteinigkeit das Geschäft an die Schulpflege zu überweisen.

Das Verfahren bei sonderpädagogischen Massnahmen

Die Anordnung von *sonderpädagogischen Massnahmen* befolgt im Grundsatz dasselbe Konsensverfahren unter zusätzlichem Einbezug von Fachpersonen. Zudem geht allen Massnahmen ein schulisches Standortgespräch voraus. Dieses Verfahren ist in der Handreichung der Bildungsdirektion *Schulische Standortgespräche* genau beschrieben, ebenso im Merkblatt des Volksschulamtes *Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule* vom Februar 2020 ([siehe Literaturhinweis](#)).

→ [Das Sonderpädagogische Angebot](#)

Schülerbeurteilung

Grundsätzliches

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen formativer, summativer und prognostischer Beurteilung.

→ [Lernbeurteilung](#)

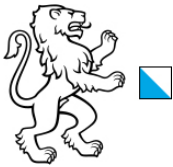
Die formative Beurteilung findet laufend im Unterricht statt, ist individualisierend, lernzielorientiert, aufbauend und steuert den Unterricht und die Lernprozesse. Die summative Beurteilung ist lernzielorientiert, umfasst grössere Unterrichtsabschnitte, zieht Bilanz und zeigt Lehrperson, Lernenden und Eltern Leistungsstand und -entwicklung auf. Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die formative und summative Beurteilung ab und macht eine Aussage zur künftigen Entwicklung und Schullaufbahn, meist im Rahmen einer Gesamtbeurteilung.

Nach kantonalem Lehrplan gehört zur Gesamtbeurteilung die Bewertung von Sachkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. Zur Sachkompetenz gehören die Kenntnisse und Erkenntnisse, die Fertigkeiten und Fähigkeiten, mithin die Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern. Zur Sozialkompetenz zählen Erfahrungen in der Familie, in der Schule und im weiteren sozialen Umfeld. Zur Selbstkompetenz gehören anlage- und entwicklungsbedingte Gegebenheiten, Einstellungen und Haltungen.

Für eine detailliertere Darstellung wird auf die Informationsbroschüre der Bildungsdirektion [Beurteilung und Schullaufbahnentscheide](#) verwiesen.

Beurteilung bei den Schullaufbahnentscheiden

Bei Promotions- und Übertrittsentscheiden wird nicht mehr wie früher auf eine Promotions- oder Übertrittsnote abgestellt. Schullaufbahnentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen (§ 32 Abs.3 VSG). Bei der



Gesamtbeurteilung werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den zu fällenden Entscheid massgebend sind (§ 33 VSV). **Die Gesamtbeurteilung bei Schullaufbahnentscheiden ist stets prognostischer Art.** Beim Wechsel in eine andere Anforderungsstufe eines Faches (Niveau) wird nur auf die Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach abgestellt.

Schulzeugnis

Gemäss § 31 Abs. 3 VSG werden Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten. Der Bildungsrat regelt die Form der Beurteilung. Er hat dies mit dem Zeugnisreglement (ZRegl.) vom 1. September 2008 getan. Das Schulzeugnis wird Ende Januar und Ende des Schuljahres ausgestellt. Es werden alle Fächer des Lehrplans benotet, mit einigen Ausnahmen (2. und 3. Klasse). Auf der Kindergartenstufe und in der 1. Primarklasse findet statt der Benotung ein Elterngespräch statt. Es handelt sich beim Zeugnis um eine summative Beurteilung. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten werden in einer besonderen Rubrik beurteilt. Das Zeugnis kann durch einen Lernbericht ergänzt werden.

Für die Einzelheiten wird auf das Zeugnisreglement verwiesen. Die Bildungsdirektion schreibt die verbindlichen Zeugnisformulare vor. Die erwähnte Handreichung der Bildungsdirektion beschreibt die Funktionen des Zeugnisses und die Bedeutung der Noten.

Die Eltern müssen das Zeugnis durch Unterschrift zur Kenntnis nehmen. Gegen die Notengebung im Zeugnis ist kein Rekurs möglich, aber eine Aufsichtsbeschwerde bei der Schulleitung. Auf eine solche wird nur eingetreten, wenn klares Recht verletzt oder Willkür vorliegt.

→ [Rechtsmittel](#)

Schullaufbahnentscheide und Schülerbeurteilung gehören zum «operativen Bereich» der Schule. Trotzdem muss die Schulpflege in umstrittenen Fällen entscheiden und sollte deshalb mit der Materie, auch wenn sie vorwiegend pädagogischer Art ist, vertraut sein. Lesen Sie die Handreichungen Beurteilung und Schullaufbahnentscheide und Schulische Standortgespräche sorgfältig durch. Sie werden vielleicht staunen, was sich seit Ihrer eigenen Schulzeit verändert hat oder verändert haben sollte.

Weiterführende Informationen

Bildungsdirektion: [Beurteilung und Schullaufbahnentscheide](#) – *Über das Fördern, Notengebung und Zuteilen*, Zürich September 2021. Bezug: Lehrmittelverlag, Postfach, 8045 Zürich, Tel. 044 465 85 85, oder als Download

Bildungsdirektion: [Schulische Standortgespräche](#). Zürich 2007.

Bezug: Lehrmittelverlag, Postfach, 8045 Zürich, Tel. 044 465 85 85 oder als Download

Merkblatt des Volksschulamtes [Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule](#) vom Februar 2020

Bildungsdirektion Volksschulamt: Merkblatt: [Zuweisungen zur Sonderschulung](#). Februar 2020



Bildungsdirektion Volksschulamt: [Schulische Elterngespräche: Überblick](#)

[Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse](#) (Zeugnisreglement) vom 1. September 2008 (LS 412.121.31)

Schule und Migration

Sprachliche, kulturelle und soziale Vielfalt in der Schule

Leitlinien

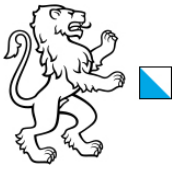
In den Schulen kommen Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen sprachlichen, kulturellen, religiösen und sozialen Hintergründen zusammen. Die Zürcher Volksschule ist stark durch diese Vielfalt in der Schülerschaft geprägt. Durch grosse Einwanderung hat die Vielfalt in den letzten Jahrzehnten noch zugenommen. Die Schulen haben reiche Erfahrungen in der Integration von Kindern aus eingewanderten Familien und sie leisten eine grosse Integrationsarbeit. Die Vielfalt bringt in erster Linie Chancen mit sich, doch sind damit auch schwierige Herausforderungen verbunden.

Laut Verfassung, Gesetz und Lehrplan haben die Schulen den Auftrag, alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer sozialen Schicht, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer Hautfarbe,

- mit gleichen Rechten und Pflichten in die Schulen aufzunehmen,
- möglichst alle gemeinsam und integrativ in Regelklassen zu schulen
- und allen gleiche Chancen zu gewährleisten.

Der Bildungsrat hat am 30. Oktober 2017 überarbeitete Empfehlungen zu «Bildung und Integration» erlassen, die die folgenden Ziele beschreiben:

- Handlungsfeld «Sprachkompetenz»: Die Deutschkompetenzen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache und Literatur im Fokus) der Lernenden, insbesondere auch derjenigen nichtdeutscher Erstsprache, haben sich gegenüber einem Ausgangsstand (2016) verbessert. Die Lernenden pflegen einen positiven Umgang mit Mehrsprachigkeit. Lernende nichtdeutscher Erstsprache haben die Möglichkeit, ein gutes Niveau in ihrer Erstsprache zu erreichen.
- Handlungsfeld «Zugang zur Bildung für neu zugezogene Kinder und Jugendliche»: Neu zugezogene Kinder und Jugendliche, darunter geflüchtete, sind so unterstützt, dass sie auf allen Bildungsstufen rasch an einer altersgemässen regulären Bildung teilhaben können.
- Handlungsfeld «Bildungslaufbahnen und Bildungserfolg (Chancengerechtigkeit)»: Die Lernenden erfahren eine von ihrem sozialen, sprachlichen und kulturellen Hintergrund unabhängige Beurteilung ihrer Lernleistungen, insbesondere bei Selektionsentscheiden und bei der Lehrstellenvergabe (Nicht-Diskriminierung). Lernende aus sozial benachteiligten Gruppen und Wohnquartieren erhalten eine besondere Unterstützung im Sinne einer kompensatorischen Förderung. Der Schulerfolg von Lernenden, die aus Familien mit nicht-deutscher Familiensprache stammen und / oder sozial benachteiligt sind, hat sich gegenüber einem Ausgangsstand (2016) auf allen Bildungsstufen verbessert. 95% aller Jugendlichen erreichen einen Abschluss in der nachobligatorischen Bildung auf der Sekundarstufe II (Berufslehre oder Gymnasium / Mittelschule).
- Handlungsfeld «Respekt und sozialer Zusammenhalt»: Junge Menschen haben auf allen Bildungsstufen erfahren, wie sie ein respektvolles und demokratisches Zusammenlernen und -leben zwischen Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen mitgestalten und mitverantworten. Sie haben soziale Kompetenzen erworben, die den Respekt gegenüber anderen Menschen, eine demokratische und gewaltlose Konfliktbearbeitung, die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie die Mitverantwortung



am Gemeinwesen beinhalten. Sie verfügen über ein Grundwissen über Demokratie, Menschenrechte, Diversität, Migration und Rassismus.

- Handlungsfeld «Partnerschaft und Dialog – insbesondere mit Eltern»: Die professionellen Akteure im Bildungswesen fördern das Lernen und die Integration der Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit den Eltern sowie mit weiteren fachlichen und zivilgesellschaftlichen Partnern. Sie unterstützen sich dabei gegenseitig. Sie pflegen den Dialog und die Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein dafür zu erhöhen, dass Bildung für die soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration der gesamten Bevölkerung eine Schlüsselrolle spielt.

Die Schulbehörden sind wie alle anderen Partner eingeladen, sich an diesen Empfehlungen zu orientieren und dazu beizutragen, dass die hohen Ziele erreicht werden können.

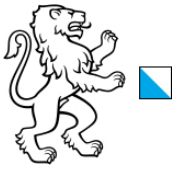
Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)

Das Programm QUIMS unterstützt Schulen, die von überdurchschnittlich vielen Kindern aus eingewanderten, fremdsprachigen und sozial nicht privilegierten Familien besucht werden. Die beteiligten Schulen verstärken ihre Bemühungen zur Reduktion von Bildungsbenachteiligungen durch die gezielte Förderung von Sprache, Schulerfolg und sozialer Integration. Zu diesem Zweck erhalten sie fachliche und finanzielle Unterstützung durch den Kanton.

Zur Beteiligung berechtigt und verpflichtet sind Schulen, die einen sogenannten "Mischindex" von 40% und mehr aufweisen. Dieser Index entspricht dem Mittel aus dem Anteil der Kinder nichtdeutscher Erstsprache und dem Anteil der Kinder ausländischer Nationalität (ohne Deutschland, Österreich und Liechtenstein). Das betrifft gesamthaft rund 150 Schulen im ganzen Kanton. Das QUIMS-Programm ist im Volksschulgesetz (§ 25 und § 62) verankert und in der Volksschul- und der dazugehörigen Finanzverordnung geregelt. Der Handlungsrahmen ist in Handreichungen des Volksschulamtes festgelegt. Die Leitidee ist, dass QUIMS-Schulen trotz schwieriger Bedingungen ein gutes Leistungsniveau und gute Bildungschancen für alle ihre Schülerinnen und Schüler gewährleisten können.

Die Schulleitungen und Schulkonferenzen legen eigene Schwerpunkte, Entwicklungsprojekte und Angebote in ihrem Schulprogramm fest, die die Förderung der Sprache, des Schulerfolgs und der sozialen Integration verstärken. Seit 2014 wird jeweils ein obligatorischer Schwerpunkt bestimmt, der die Arbeit innerhalb der Handlungsfelder weiter fokussiert. Zugrunde liegt dieser Schwerpunktsetzung die Erkenntnis, dass Schulentwicklung eher gelingt, wenn sie sich über mehrere Jahre auf wenige Massnahmen konzentriert. Zu den QUIMS-Massnahmen gehört es auch, dass die Lehrpersonen sich zum Schwerpunkt und den Handlungsfeldern schulintern weiterbilden und dass die Eltern einbezogen werden. Die Schulen führen die selbst gewählten Massnahmen durch und überprüfen mit regelmässigen internen Evaluationen, ob sie ihre Ziele erreicht haben.

Um QUIMS-Arbeiten zu koordinieren und zuhause von Schulleitung und Schulkonferenz vor- und nachzubereiten, ist in jeder Schule eine Lehrperson als «QUIMS-Beauftragte» eingesetzt. Sie wird dafür in der Regel für rund 140 bis 210 Jahresstunden beauftragt und entlohnt. Sie bildet sich in einem Zertifikatslehrgang für diese Aufgabe weiter. Der Kanton leistet für die ergänzenden Massnahmen und für die Kosten der QUIMS-Beauftragten finanzielle Beiträge in Form eines jährlichen Staatsbeitrags, der je nach Grösse einer Schule variiert (im Durchschnitt Fr. 40'000.- pro Schule und Jahr). Fachliche Unterstützung bietet das Volksschulamt durch Beratung und Austauschtreffen sowie die Pädagogischen Hochschulen durch schulinterne Weiterbildung und den Lehrgang für QUIMS-Beauftragte.



Die Schulpflegen sind dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorgaben zu QUIMS vollzogen werden und eine QUIMS-Beauftragte pro Schule eingesetzt wird. Sie genehmigen das Schulprogramm und damit auch die QUIMS-Massnahmen, die ein integraler Bestandteil davon sind. Sie sorgen für Rechnungsführung mit einer eigenen Konto-Stelle für jede QUIMS-Schule, in der der kantonale Pauschalbeitrag verwaltet wird. Die Schulpflege beaufsichtigt die Durchführung der QUIMS-Massnahmen und die Qualitätssicherung, indem sie Pläne und Berichte der Schulen unter anderem zu QUIMS – aus internen Evaluationen und von der Fachstelle für Schulbeurteilung – prüfen.

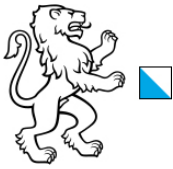
→ Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [QUIMS](#): Handreichungen, Merkblätter und Formularmuster

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Deutschkenntnisse sind zentral für den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern. Die Förderung der Deutschkenntnisse von mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern ist eine Kernaufgabe der Schule. Deshalb braucht es in unseren Schulen eine qualitativ hochstehende und gezielte Sprachförderung. Das Volksschulgesetz und die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen sehen die folgenden Angebote vor, die bei Bedarf in den Gemeinden und den Schulen verbindlich zu führen sind. Im Detail ist das Angebot in der Broschüre «Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse» des Volksschulamts (siehe Webseite) beschrieben. Auf der Primar- und der Sekundarstufe wird nach Anfangsunterricht und Aufbauunterricht unterschieden.

- Die DaZ-Förderung wird in der Regel im Kindergarten integriert; mindestens zwei Lektionen pro Woche.
- DaZ-Anfangsunterricht: **Der Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die über keine oder sehr geringe Deutschkompetenzen verfügen.**
Deutsch-Anfängerinnen und -Anfänger sollten im ersten Jahr ihres Eintritts in die Zürcher Volksschule in der Regel täglich mindestens eine Lektion erhalten. Der Anfangsunterricht dauert längstens ein Jahr. Der Anfangsunterricht ist für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe auch in teil- oder vollzeitlichen Aufnahmeklassen möglich.
- DaZ-Aufbauunterricht: Er dient im Anschluss an den Anfangsunterricht dem Heranführen an ausreichende Deutsch-Kompetenzen, um dem Unterricht der Regelklasse zu folgen. Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf mindestens zwei Lektionen pro Woche.

Um zu entscheiden, ob ein Kind DaZ-Förderung braucht, ist eine Einschätzung des Sprachstandes durch die DaZ-Lehrperson notwendig. Als Instrument dafür wird das Sprachstandsinstrumentarium „Sprachgewandt“ obligatorisch eingesetzt. Bei Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse wird das Instrumentarium nicht angewendet. Sie werden nach dem Erstgespräch mit den Eltern direkt dem DaZ-Anfangsunterricht zugeteilt. In einem Standortgespräch beurteilen die beteiligten Lehrpersonen und die Eltern die Notwendigkeit der DaZ-Förderung und individuelle Förderziele werden festgelegt. DaZ- und Regelklassenlehrperson arbeiten eng zusammen und unterrichten möglichst am gleichen Gegenstand. Die DaZ-Lehrperson muss über eine DaZ-Weiterbildung im Umfang eines Zertifikatslehrgangs (10 ECTS-Punkte, rund 300 Lernstunden) verfügen. In ihrer Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern kann die DaZ-Lehrperson verschiedene Unterrichtsformen wie bspw. Teamteaching innerhalb der Klasse, Kleingruppen oder begründet Einzelarbeit umsetzen. Zusätzlich zu ihrer Unterrichtstätigkeit berät die DaZ-Lehrperson die Regelklassenlehrpersonen und hilft den Unterricht in der Regelklasse sprachlich vorzuentlasten. Wichtig ist, dass auch die Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitverantwortung tragen, insbesondere dass ein Kind in seiner Freizeit viel Kontakt mit der deutschen Sprache hat und sich so seine



Deutschkenntnisse rascher entwickeln.

Die Schulpflegen haben den Auftrag, die DaZ-Angebote im sonderpädagogischen Konzept ihrer Gemeinde festzulegen. Sie erheben jährlich in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, wie viele DaZ-Kinder im nächsten Schuljahr zu erwarten sind. Für Kinder im ersten Kindergartenjahr und für neu zuwandernde Fremdsprachige werden Erfahrungswerte aus den vergangenen zwei Jahren verwendet. Die erhobenen Zahlen dienen zur Berechnung des DaZ-Lektionenpools sowie der entsprechenden Pensen und Anstellungen von DaZ-Lehrpersonen:

- DaZ auf der Kindergartenstufe: 0.5 – 0.75 Wochenlektionen pro Schülerin und Schüler
- DaZ-Anfangsunterricht: 2 Wochenlektionen pro Schülerin und Schüler
- DaZ-Aufbauunterricht: 0.5 – 0.75 Wochenlektionen pro Schülerin und Schüler

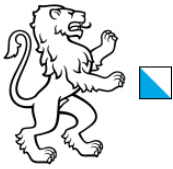
Die DaZ-Lehrpersonen werden für den DaZ-Unterricht kommunal angestellt und finanziert. Nur Aufnahmeklassen erfordern eine kantonale Anstellung im Rahmen des zugeteilten Kontingents von Vollzeiteneinheiten. In Zusammenarbeit mit den Schulleitungen wird der DaZ-Lektionenpool zunächst auf schulhausübergreifende Angebote und dann an die einzelnen Schulen verteilt. Die Schulleitungen sorgen für die Feinverteilung auf die verschiedenen Stufen und Klassen. Die Schulpflege ist auch im DaZ-Bereich zusammen mit den Schulleitungen für die Personalfragen und für die Qualitätssicherung zuständig.

→ Webseite Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [DaZ](#): Informationen zu Zuteilung und Ressourcierung, Lehrmitteln sowie Anstellung und Ausbildung

Aufnahme von neu zugezogenen fremdsprachigen Kindern

Die internationale Mobilität und die Einwanderung aus den verschiedensten Gründen – wie Heirat, Familiennachzug, Arbeitssuche, Flucht und Asylsuche – hat zur Folge, dass nach Erfahrungswerten der letzten Jahre rund 1000 oder mehr fremdsprachige Schulkinder pro Jahr in den Kanton zuziehen. Gemäss der UNO-Konvention über die Rechte der Kinder, der Bundesverfassung und kantonalen Richtlinien gilt, dass alle schulpflichtigen Kinder mit faktischem Wohnsitz in einer Gemeinde sofort in die Schule aufgenommen werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus; das heisst auch Kinder von «Sans Papiers». Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im schulpflichtigen Alter für die Schule, auch für den Kindergarten, anzumelden.

Die Schulpflegen sorgen in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen oder einer Lehrperson dafür, dass Eltern, die ein Kind anmelden, rasch zu einem Erstgespräch eingeladen werden, allenfalls unter Beizug einer interkulturellen Dolmetschenden. Eltern und Kinder werden dabei willkommen geheissen und über das Schulwesen informiert. Im Gespräch werden nicht nur Daten aufgenommen, sondern es wird auch über die Vorbildung, allfällige besondere Bedürfnisse des Kindes und Wünsche der Eltern gesprochen. Bei Sans-Papiers-Kindern ist darauf zu achten, die Daten nur für schulische Zwecke zu verwenden (um zu verhindern, dass die Kinder versteckt bleiben und ihr Grundrecht auf Bildung nicht gewährleistet wird). Die Zuteilung in eine Klasse erfolgt in der Regel gemäss dem Alter (oder ein Jahr zurückversetzt, wenn die schulische Vorbildung lückenhaft ist). Einem fremdsprachigen Kind im Kindergarten wird eine zusätzliche DaZ-Förderung zugeteilt. In der Primar- und Sekundarstufe wird ein Kind in der Regel einem DaZ-Anfangsunterricht zugeteilt, wo es in intensivem und täglichem DaZ-Unterricht rasch grundlegende Deutschkenntnisse erwirbt und lernt, sich in der neuen sozialen Umgebung zu orientieren. Bei Bedarf erhält es auch Nachhilfe in anderen Fächern, um im Unterricht der Regelklasse zu folgen. Der DaZ-Anfangsunterricht kann auch, wenn vorhanden, in einer Aufnahmeklasse stattfinden. Neben dem DaZ-Unterricht verbringt eine Schülerin oder ein Schüler die verbleibenden Schulstunden, die je nach Alter vorgesehen sind, in einer Regelklasse (eine Teil-Schulung ist nicht erlaubt). 16- bis 21-Jährige können für



ein Brückenangebot, wie beispielsweise ein integrationsorientiertes Berufsvorbereitungsjahr angemeldet werden. Berufsvorbereitungsjahre sind Jahreskurse, die Berufswahlschulen der Städte und verschiedener Regionen anbieten. Dort lernen Jugendliche Deutsch und bereiten sich auf eine Berufsausbildung, eine weiterführende Schule oder eine Erwerbstätigkeit vor. Gemäss Berufsbildungsgesetz tragen die Gemeinden – neben dem Kanton und einem Beitrag der Eltern – einen Kostenanteil.

Für die Schulung von Kindern von Asylsuchenden und Flüchtlingen gelten in der Regel dieselben Verfahren und Angebote, wie sie oben beschrieben sind. Kinder aus einem Durchgangszentrum sollen, wenn möglich, ebenfalls in den Schulen der Gemeinde geschult werden. Für die anfallenden zusätzlichen Kosten leistet der Kanton einen Pauschalbeitrag. Kinder aus einem Zentrum des Bundes oder des Kantons können auch in zentrumseigenen „Aufnahmeklassen Asyl“ eingeschult werden. Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung in Aufnahmeklassen Asyl aus.

→ Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Einschulung von Neuzugezogenen](#): Leitfaden, Checkliste für ein Erstgespräch mit den Eltern

→ Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Beschulung von Flüchtlingskindern](#): Broschüre, Richtlinien, Formular für die Lerndokumentation

Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

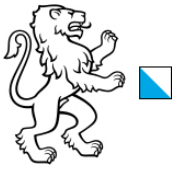
Zwei- oder mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler erweitern in diesen Kursen die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über ihre Herkunftskultur. Dies ist vorteilhaft für ihre Sprachentwicklung, oft auch in einem späteren Beruf. Kursträger sind Botschaften, Konsulate oder Vereine. Das Angebot umfasst zurzeit Kurse in 31 Sprachen. Die Kurse werden gemäss Volksschulgesetz als ergänzendes Angebot in der Volksschule zugelassen (§ 15VSG). Voraussetzung für eine Anerkennung ist ein Unterricht, der sich nach dem HSK-Rahmenlehrplan richtet, den der Bildungsrat erlassen hat. Weitere Kriterien für die Anerkennung von HSK-Kursen sind politische und konfessionelle Neutralität sowie Lehrdiplome und Deutschkenntnisse der eingesetzten Lehrpersonen. Der Besuch der Kurse ist empfohlen, jedoch freiwillig. Gemäss der Volksschulverordnung können die HSK-Kurse zeitlich und räumlich in die Volksschule integriert werden. Die Note wird ins Zeugnis der Volksschule eingetragen. Sehr zu empfehlen ist es, dass Lehrpersonen der Volksschule mit den HSK-Lehrpersonen zusammenarbeiten, insbesondere in Projekten der Sprachförderung und in der Zusammenarbeit mit Eltern.

Die Schulpflegen und Schulleitungen stellen auf Antrag und in Absprache mit den Kursträgern Schulräume, Unterrichtszeiten und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Die Schulpflegen beaufsichtigen die reguläre Durchführung der HSK-Kurse und helfen bei Problemen.

→ Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Förderung der Erstsprache \(HSK\)](#): Rahmenlehrplan, Informations-Blätter, Anmeldewesen, Atteste

Umgang mit religiösen Anliegen

Mit der zunehmenden religiösen Vielfalt in der Bevölkerung stellen sich Fragen, wie die Schule auf die verschiedenen religiös begründeten Anliegen von Eltern und Kindern eingeht. Die Bundesverfassung verlangt, sowohl die Schulpflicht aller Kinder wie auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu berücksichtigen. Die Schule wägt zwischen den beiden Rechtsgütern ab; dabei behandelt sie alle Religionen und Konfessionen nach den gleichen Kriterien. Sie dispensiert Kinder auf Gesuch der Eltern für religiöse Feiertage und nimmt Rücksicht auf Essens-, Fasten- und Kleidervorschriften, ohne dass der Unterricht dadurch wesentlich gestört wird. Keine Dispensation wird erteilt für einzelne Unterrichtsfächer und -inhalte (wie Sport, Schwimmen, Sexualkunde, Inhalte aus der christlichen und aus anderen religiösen Traditionen). Alle Kinder sollen Wissen und Verständnis über verschiedene Religionen erwerben. Dazu



dient das obligatorische Fach Religion und Kultur.

Schulpflegen und Schulleitungen entscheiden über Dispensationsgesuche und andere religiös begründete Anliegen – wenn nötig nach einem Gespräch mit den Eltern. Sie stützen sich dabei auf die kantonalen Grundlagen und Empfehlungen .

Information, Mitsprache und Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern

Grundlegend sind das Vertrauen, der regelmässige individuelle Kontakt und das Gespräch zwischen Eltern und Klassenlehrperson. Nötigenfalls sorgen Lehrpersonen und Schulpflegen für ein «interkulturelles Dolmetschen», das heisst eine Übersetzungs- und Interpretationshilfe. Ergänzend eignen sich Veranstaltungen einer Schule oder der ganzen Schulgemeinde, an denen Eltern über das Schulwesen, über die Rechte und Pflichten der Eltern sowie wichtige Lern- und Erziehungsfragen informiert werden und an denen sie Anregungen bekommen, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können. Es empfiehlt sich, an solchen Veranstaltungen geeignete zweisprachige Mittelspersonen einzusetzen, um anderssprachige Eltern zu erreichen. Laut Volksschulgesetz regeln alle Schulen zudem die Mitwirkung der Eltern auf Schulebene. Dafür können Elternräte oder -foren eingerichtet werden. Es ist sehr zu empfehlen, dass die verschiedenen sprachlichen Gruppen in solchen Gremien etwa proportional zu ihrem Anteil in der Schülerschaft vertreten sind.

Schulpflegen sorgen für eine gute Information der Eltern. Schriftliches Material unterstützt die Informationstätigkeit – in Deutsch und weiteren stark vertretenen Sprachen. Schulpflegen sollten darauf achten, dass in der Mitwirkung der Eltern auf Schulebene die verschiedenen Bevölkerungsgruppen vertreten sind. Schulpflegen können beratende «Kommissionen für Integrationsfragen» bilden, in denen die grösseren Sprachgemeinschaften repräsentiert sind. Dadurch erhalten diese Gruppen eine Mitsprache in Schulfragen; sie tragen auch Mitverantwortung, z.B. in der Arbeit mit den Eltern. Gute Erfahrungen mit solchen Kommissionen gibt es seit vielen Jahren in der Stadt Zürich.

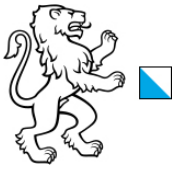
→ Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern](#): Elterninformationsblätter, Empfehlungen zur Kommunikation mit fremdsprachigen Eltern und zum interkulturellen Dolmetschen, Hinweise auf Kurse für Eltern und weitere Unterstützungsangebote

Unterschiedliche Versorgung mit Lehrpersonenstellen und Ressourcen

Je nach Zusammensetzung einer Gemeinde oder einer Schule können Herausforderungen und Belastungen, die in der Lernförderung vieler Kinder mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen entstehen, grösser oder kleiner sein. Das Volksschulgesetz sieht drei Mechanismen vor, um Schulen mit mehr Aufgaben auch mit etwas mehr Lehrpersonenstellen und Mitteln zu versorgen:

- Durch die sozialindexierte Stellenzuteilung (Zuteilung von Vollzeiteinheiten/VZE) werden Gemeinden und ihre Schulen, die eine höhere soziale Belastung aufweisen, mit etwas mehr VZE versorgt. Dies dient dazu, die Klassengrössen etwas kleiner und das Angebot an Integrativer Förderung etwas grösser zu halten als in anderen Gemeinden.
- Schulen mit vielen DaZ-Kindern werden mit mehr DaZ-Lektionen versorgt als andere (siehe oben: Berechnung des DaZ-Lektionenpools).
- Schulen mit sehr hohen Fremdsprachigen- und Ausländeranteilen erhalten einen jährlichen Pauschalbeitrag, um ergänzende QUIMS-Massnahmen zu finanzieren (siehe oben).

Die Schulpflegen achten darauf, diese Ressourcen an den verschiedenen Schulen mit unterschiedlicher Belastung auch innerhalb einer Gemeinde nach derselben Logik differenziert einzusetzen.



Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PH Zürich) bildet zukünftige Lehrpersonen für die Arbeit in multikulturell und mehrsprachig zusammengesetzten Klassen aus und bildet aktive Lehrpersonen dafür weiter. Interkulturelle Pädagogik und Deutsch als Zweitsprache sind in der Grundausbildung einerseits integrierter Bestandteil obligatorischer Angebote. Andererseits gibt es Wahlmodule wie Studienaufenthalte in Herkunftsländern von Migrantenkindern. Das Departement Weiterbildung bietet regelmässig verschiedene Kurse in Interkultureller Pädagogik und in der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache an (ebenso die Hochschule für Heilpädagogik und das Institut Unterstrass). Auf Anfrage werden vor Ort massgeschneiderte schulinterne Weiterbildungen zu diesen Themen durchgeführt. Als zertifizierende Weiterbildungen (300 Lernstunden) werden ein Zertifikatslehrgang für QUIMS-Beauftragte und einer für DaZ-Lehrpersonen angeboten.

Schulpflegen und Schulleitungen sind in der Personalentwicklung auch dafür verantwortlich, dass die Lehrpersonen ihre Qualifikationen in diesen Bereichen weiterentwickeln. Schulpflegen haben die Aufgabe, die Weiterbildung der Lehrpersonen zu unterstützen.

→ [phzh.ch](https://www.phzh.ch) > Weiterbildung

→ [hfh.ch](https://www.hfh.ch)

→ [unterstrass.edu](https://www.unterstrass.edu)

Koordinierende, beratende und unterstützende Dienste

Im Volksschulamt der Bildungsdirektion ist der Sektor «Interkulturelle Pädagogik» für die kantonale Konzeptentwicklung sowie für Auskünfte, Beratung und Unterstützung für Schulgemeinden und Schulen in diesem Bereich zuständig.

→ Website Kanton Zürich > Informationen für die Volksschule >> [Schule und Migration](#)

→ Mail an: ikp@vsa.zh.ch

Weiterführende Informationen

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt:

[Checkliste für die Schulpflege zur Begleitung und Beaufsichtigung von QUIMS-Arbeiten, 2022](#)

[QUIMS Informationsbroschüre, 2022](#)

[Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen, 2016](#)

[Unterrichten an Aufnahmeklassen Asyl \(zh.ch\)](#)

[Rahmenlehrplan Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur](#)

Elke Hildebrandt, u.a.: *Beispiele aus dem 1. und 2. Zyklus mit dem Fokus Sprachförderung, 2021.*
[Lernorientierte Zusammenarbeit \(zh.ch\)](#)

Neugebauer, Claudia, Nodari, Claudio: *Förderung der Schulsprache in allen Fächern.* Bern:
www.schulverlag.ch, 2017

Schader, Basil: *Deine Sprache – meine Sprache. Handbuch zu 14 Migrationssprachen und zu Deutsch.* [Lehrmittelverlag des Kantons Zürich](#), 2013



Schlatter, Katja, u.a.: *DaZ unterrichten. Ein Handbuch*. Bern: www.schulverlag.ch, 2016

Sonderpädagogische Massnahmen

Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet (§ 33 Abs. 1 VSG).

Der Begriff «besondere pädagogische Bedürfnisse» beschränkt sich nicht auf Defizite, sondern umfasst auch besondere Begabungen.

Sonderpädagogische Massnahmen sind gemäss Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG), 3. Abschnitt, §§ 33–40 und Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM):

- **Integrative Förderung**

Die Integrative Förderung ist die zusätzliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse durch eine Förderlehrperson. Sie umfasst auch die Förderung von begabten Schülerinnen und Schüler.

- **Therapie**

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen. Therapien im Sinne des Gesetzes sind die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die schulisch indizierte Psychotherapie. Als Therapien gelten auch Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Förderlehrpersonen in den Bereichen Hör-, Seh-, Hörseh-, und Körperbeeinträchtigung.

- **Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Der DaZ-Unterricht erfolgt als Aufnahmeunterricht oder in Aufnahmeklassen.

- **Einschulungs- und Kleinklassen (Besondere Klassen)**

Dieses Angebot ist freiwillig. Die Gemeinden können auf der Primar- und der Sekundarstufe Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf führen. In Einschulungsklassen werden noch nicht schulbereite Kinder nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse der Primarstufe vorbereitet.

- **Sonderschulung**

Die Sonderschulung kann integriert in der Regelklasse in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) oder separat in der Sonderschule durchgeführt werden. In Ausnahmefällen findet die Sonderschulung als Einzelunterricht statt. → [Sonderschulung](#)

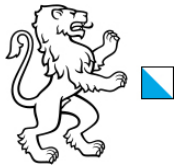
- **Angebote bei ausgeprägter Begabung**

Dieses Angebot ist freiwillig. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten Angebote zur Verfügung stellen.

Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

Das kommunale Sonderpädagogische Konzept

Das Volksschulgesetz (VSG) und die dazugehörige Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) verfolgen einen integrativen Ansatz, demzufolge Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich in der Regelklasse unterrichtet werden. Die Schulgemeinden definieren in ihrem



sonderpädagogischen Konzept

- die Grundsätze,
- die Angebote,
- die Ressourcen und Finanzen,
- die Organisation und die Zusammenarbeit sowie
- die Verfahren und Abläufe im Zusammenhang mit den sonderpädagogischen Massnahmen.

Das sonderpädagogische Konzept entspricht den Bestimmungen des VSG vom 7. Februar 2005 und der dazugehörigen Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 7. Juli 2007 (VSM), ist aber auf die lokalen Gegebenheiten der Gemeinde abgestimmt und definiert den Handlungsspielraum der Schule.

Integrative Förderung IF

Die Integrative Förderung ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern durch die Förderlehrperson (Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) und die Regellehrpersonen. Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, über die Lernziele und über die Beurteilung ab.

In der Integrativen Förderung (IF) werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen innerhalb der Regelklasse im Teamteaching gefördert. Sie können zusätzlich in Kleingruppen unterrichtet werden. Als weitere Aufgabe übernimmt die IF die Begabtenförderung.

Die Gemeinden setzen ein Minimum an personellen Ressourcen für die Integrative Förderung ein (VSM § 8). Im Rahmen der gesamthaft zugeteilten Vollzeiteneinheiten (VZE) kann das Angebot erhöht werden.

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf >> [Angebote der Regelschule](#)

Therapien

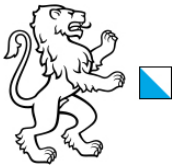
Therapie ist die individuelle Unterstützung von Kindern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen. Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. In der Verordnung wird das Höchstangebot geregelt (§ 11 VSM). Als Therapien gelten auch Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Förderlehrpersonen in den Bereichen Hör-, Seh-, Hörseh-, und Körperbeeinträchtigung.

Logopädische Therapie

Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens. Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftsprachlichen Sprachentwicklung. Sie fördert die sprachliche Kommunikationsfähigkeit und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung dieser Kinder und Jugendlichen.

Psychomotorische Therapie

Die Psychomotorik befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens. Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich v.a. im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und graphomotorischen Fertigkeiten) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, Allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Als pädagogisch-therapeutische Massnahme



unterstützt die psychomotorische Therapie bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche und leistet damit einen Beitrag zur erfolgreichen Integration eines Kindes oder Jugendlichen in der Volksschule.

Psychotherapie

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer seelischen Herausforderungen unterstützt. Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das schulische Fortkommen der Schülerin, des Schülers gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die therapeutische Intervention sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich in ihrem schulischen und familiären Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die psychotherapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpsychologische Abklärung mit einer entsprechenden Indikation voraus.

Beratung und Unterstützung bei Sinnes- und Körperbeeinträchtigungen

Beratung und Unterstützung durch Förderlehrpersonen in den Bereichen Hör-, Seh-, Hörseh- und Körperbeeinträchtigung richten sich an Kinder und Jugendliche mit deutlichen Beeinträchtigungen und entsprechendem Unterstützungs- und Förderungsbedarf während der obligatorischen Schulpflicht. Die Beeinträchtigung ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln. Ziel ist die Befähigung der Schülerinnen und Schüler, sich im Umfeld der Regelschule zu orientieren und damit die nötigen Entwicklungsschritte zu machen im Hinblick auf eine grösstmögliche Selbstständigkeit

Aufnahmeunterricht

Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache. Der Umfang des Angebots in Wochenlektionen ist in der Verordnung festgelegt (§ 14 VSM).

→ [Schule und Migration](#)

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf >> [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\)](#)

→ Broschüre [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen](#)

Besondere Klassen

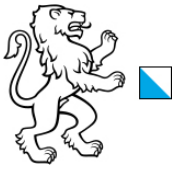
Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.

Einschulungsklassen

In den Einschulungsklassen werden noch nicht schulbereite Kinder nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse der Primarstufe vorbereitet. Sie dauern ein Jahr.

Kleinklassen

Kleinklassen können auf der Primar- und Sekundarstufe geführt werden, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die mit Integrativer Förderung nicht angemessen gefördert werden können. Sie gehören indessen nicht zum obligatorischen Angebot der Gemeinden.



Aufnahmeklassen

Die Gemeinden können in der 2.–6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen führen. Der gleichzeitige Besuch einer Regel- und einer Aufnahmeklasse ist zulässig. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für höchstens ein Jahr zugeteilt.

Sonderschulung

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht ausreichend gefördert werden können. Diese soll nach Möglichkeit integriert in einer Regelschule erfolgen.

Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt als integrierte Sonderschulung in der Regelklasse oder wird in einer bewilligten Sonderschule durchgeführt. In Ausnahmefällen findet sie als Einzelunterricht statt.

→ [Sonderschulung](#)

Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Regelschule. Grundsätzlich erfolgt sie im Unterricht. Für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt, sind weiterführende Massnahmen angezeigt, insbesondere dann, wenn ihre Lernentwicklung oder ihre sozial-emotionale Entwicklung gefährdet scheint.

→ [Begabungs- & Begabtenförderung](#)

Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen; Schulische Standortgespräche

Für alle Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen (inklusive Sonderschulung) ist als Erstes ein schulisches Standortgespräch durchzuführen (vgl. VSM §§ 24–28).

Das schulische Standortgespräch ist ein strukturiertes Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

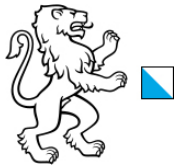
Auslöser für ein schulisches Standortgespräch ist die Wahrnehmung der Eltern, der Lehrperson oder weiterer Fachpersonen, dass die Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam beleuchtet und besprochen werden sollte.

Lehrperson, Eltern und wenn möglich die Schülerinnen und Schüler nehmen immer am Gespräch teil, es können noch weitere Fachpersonen (z.B. interkulturelle Vermittler, Therapeutinnen, Schulleitungen) beigezogen werden. Es sind so wenig Personen wie möglich und so viele wie nötig einzuladen. Bei speziellen Gesprächen kann es Sinn machen, ein Mitglied der Schulpflege einzuladen.

Die Beobachtungen aller Beteiligten werden systematisch erfasst und einbezogen. Die Beschreibung der Situation und der vorliegenden Probleme, die Festlegung der nächsten Schritte und allfällige Zuweisungsentscheide erfolgen nach einheitlichen Kriterien.

Das schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Regel- und in der Sonderschule geeignet. Für die Prüfung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich anzuwenden.

In der Broschüre Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von



sonderpädagogischen Massnahmen werden die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs und die dafür vorgesehenen Instrumente detailliert beschrieben und auch grafisch dargestellt:

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf > > [Schulische Standortgespräche \(SSG\)](#)

Förderplanung

Auf der Förderplanung basiert die gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Sie gehört zu den Kernaufgaben von sonderpädagogischen Fachpersonen. Unter Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischen Massnahmen zur Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu verstehen. Dies betrifft die Bereiche Unterricht, Betreuung und Therapie.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regelklassen eignet sich dazu eine individuelle Förderplanung, wenn deren individuelle Förderziele wesentlich von den Stufenlernzielen des Lehrplans beziehungsweise den Lernzielen ihrer Klasse abweichen und/oder wenn an ihrer Förderung über längere Zeit (ab einem Semester) eine oder mehrere sonderpädagogische Fachpersonen regelmässig mitarbeiten.

Weiter werden individuelle Förderpläne in der Regel für Schülerinnen und Schüler von Besonderen Klassen erstellt.

Für Sonderschülerinnen und -schüler ist eine Förderplanung verbindlich vorgeschrieben.

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf >> [Broschüre Förderplanung](#)

Weiterführende Informationen

Website Kanton Zürich >> [Besonderer Bildungsbedarf](#)

Sonderschulung

Der Kanton Zürich fördert die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule, soweit dies dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient.

Diese Haltung basiert auf

- der [Erklärung von Salamanca](#)
- der [UNO-Behindertenkonvention](#)
- dem [Behindertengleichstellungsgesetz](#)

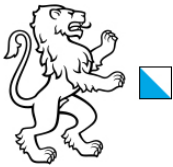
Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung in der Regelschule nicht angemessen gefördert werden können, haben Anrecht auf eine Sonderschulung.

Integrierte Sonderschulung

- integriert in eine Regelklasse in der Verantwortung und mit dem Personal der Regelschule (ISR)
oder
- integriert in eine Regelklasse in der Verantwortung und mit dem Personal der Sonderschule (ISS)

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf > Sonderschulung > [Integrierte Sonderschulung](#)

Aufsicht über die Integrierte Sonderschulung



Bei der integrierten Sonderschulung übt das Volksschulamt die Aufsicht aus. Insbesondere erfolgt dies im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Kostenanteilen, bei Beschwerden, Hinweisen auf Unstimmigkeiten oder auf Wunsch der Gemeinde. Die Gemeinden arbeiten mit dem Volksschulamt zusammen, erteilen die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Bei Mängeln kann das Volksschulamt Auflagen machen oder Kostenanteile kürzen bzw. ganz streichen.

Separative Sonderschulung

Ist eine Integration in eine Regelschule nicht möglich oder benötigen die Kinder und Jugendlichen eine ständige Betreuung, stehen Sonderschulen zur Verfügung.

- betreut in Tagesonderschulen
oder
- betreut in Heimstrukturen kombiniert mit Sonderschulung

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf > Sonderschulung > [Sonderschulung im Kanton Zürich](#)

Einzelunterricht

Muss in einer schwierigen Situation schnell gehandelt werden, kann die Sonderschulung vorübergehen in Form eines Einzelunterrichts durchgeführt werden. Der Einzelunterricht dauert maximal 6 Monate, bis eine geeignete integrative oder separative Sonderschulung eingerichtet ist.

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf > Sonderschulung > [Einzelunterricht](#)

Arten der Sonderschulen

Hinsichtlich der verschiedenen Behinderungsarten, stehen unterschiedliche Angebote von Tagessonderschulen und Sonderschulheimen für Kinder und Jugendliche bereit:

Typus A

Richtet sich an Kinder und Jugendliche mit besonderen Strukturbedürfnissen aufgrund von Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten, Lernen oder Sprache.

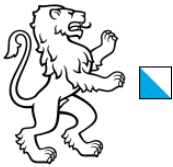
Typus B:

Richtet sich an Kinder und Jugendliche mit intensiven Förder – und Pflegebedürfnissen aufgrund von Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen ohne kognitive Beeinträchtigung (Sonderschultyp B1) und mit kognitiven Beeinträchtigung (Sonderschultyp B2).

Typus C:

Richtet sich an Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung.

Für Schülerinnen und Schüler aus der integrierten und separierten Sonderschulung bietet die



Sonderschulung 15plus eine verlängerte Sonderschulung mit vertieften Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung bis längstens zur Vollendung des 20. Lebensjahres an.

Zuweisung Sonderschulung

Die Zuweisung zur Sonderschulung erfolgt - nach einem schulischen Standortgespräch und einer schulpsychologischen Abklärung gemäss SAV - durch die Schulpflege. Sie ist auch für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit zuständig (§ 40 VSG). Im Zuweisungsverfahren ist den Eltern das rechtliche Gehör zu gewährleisten.

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf > [Zuweisungsverfahren](#)

Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

Das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) ist ein verbindliches Verfahren bei einer möglichen Sonderschulung. Zusätzlich soll das Abklärungsverfahren von den Schulpsychologischen Diensten (SPD) auch bei komplexen Fragestellungen hinsichtlich von sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule eingesetzt werden.

Das SAV erfasst systematisch die minimal notwendigen Informationen zur Prüfung eines möglichen Bedarfs nach sonderschulischen Massnahmen. Diese Informationen werden standardisiert und somit vergleichbar dargestellt. Das Vorgehen ist mehrdimensional: Nicht ein einzelnes Merkmal wie beispielsweise eine Beeinträchtigung löst eine bestimmte Massnahmen aus. Vielmehr wird der tatsächliche Bedarf aufgrund von transparent gemachten Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt.

Das SAV berücksichtigt internationale und nationale Vorgaben sowie lokale Gegebenheiten, fokussiert Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kind und Kontext und bezieht die Vorstellungen und Einschätzungen der Eltern, relevanter Fachpersonen und der betroffenen Schülerin, des betroffenen Schülers systematisch mit ein. Das SAV wird so dem individuellen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen gerecht, die auf sonderschulische Massnahmen angewiesen sind.

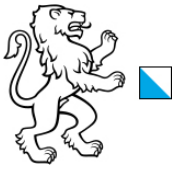
Auch mit dem SAV bleibt die Einschätzung des Bedarfs ein klinisches Urteil. Zu dessen Unterstützung wurden zusammen mit Vertretungen der Schulpsychologischen Dienste und der Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Kantons Zürich (VSKZ) sechs Indikationsbereiche definiert. Bestehen erhebliche Funktionseinschränkungen in einem Indikationsbereich oder mehreren davon, kann angenommen werden, dass Bildung und Entwicklung ohne besondere Massnahmen oder zusätzliche Anstrengungen nicht erfolgreich zu den angestrebten Zielen führen wird. Für alle Indikationsbereiche wurden Kriterien zur Einschätzung des Schweregrads definiert. Die Einschätzung wird so erleichtert und zugleich vergleichbarer.

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf >> [Standardisiertes Abklärungsverfahren](#)

Finanzierung der Sonderschulung

Das Volksschulamt übernimmt die Vorfinanzierung der anrechenbaren Kosten der Sonderschulen. Gemäss Volksschulgesetz tragen die Gemeinden 65 und der Kanton 35 Prozent der Gesamtkosten. Der Kostenanteil wird den Gemeinden vom Volksschulamt mit einem einheitlichen Betrag pro Sonderschüler oder Sonderschülerin in Rechnung gestellt.

Die Gemeinden tragen zusätzlich die effektiven Kosten eines allfällig notwendigen



Schulwegtransports.

Die Gemeinden verrechnen den Eltern in der Regel einen Verpflegungsbeitrag pro effektiven Verpflegungstag in der Höhe der jeweils aktuellen Verfügung der Bildungsdirektion. Bei Sonderschulung in Kombination mit Übernachtung (sog. Heimpflege gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz) wird den Eltern der Verpflegungsbeitrag durch das Heim in Rechnung gestellt.

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf >> [Finanzierung der Sonderschulen](#)

Der Kanton beteiligt sich nicht nur an den Kosten der Sonderschulen und Sonderheimen, sondern auch an der Finanzierung der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR).

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf >> [Integrierte Sonderschulung \(ISR/ISS\)](#)

Die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung ([VFiSo](#)) regeln die Voraussetzungen, die Festlegung und die Ausrichtung des kantonalen Kostenanteiles.

Monitoring

Die Bildungsdirektion spiegelt den Schulgemeinden jährlich steuerungsrelevante Daten im Zusammenhang mit der Sonderschulung. Die Daten basieren auf der Erhebung der Bildungsstatistik (Bista) des Kantons Zürich. Die Datenbasis umfasst alle Volksschülerinnen und Volksschüler im Verantwortungsbereich der Schulgemeinde.

Ziel ist, dass die Schulgemeinden aufgrund der Daten die Entwicklung der Schülerzahlen im Sonderschulbereich und in weiteren Schulbereichen beobachten, um bei Bedarf steuernd eingreifen zu können.

Das Monitoring zur Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen der Schulgemeinden ist in den Prozess «Aufsicht über die Integrierte Sonderschulung» integriert. Die Schulgemeinden können sich dafür beim Volksschulamt melden.

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf >> [Monitoring Sonderschulung](#)

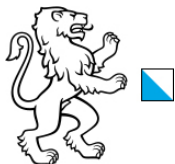
Versorgungsplanung

Gemäss § 21a der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM; LS 412.103) schätzt das Volksschulamt periodisch für jede Behinderungsart in einem Versorgungsplan den künftigen Bedarf an Sonderschulplätzen in Tagessonderschulen und Schulheimen. Dabei werden insbesondere der bisherige Bedarf und die Entwicklung der Gesamtschülerschaft berücksichtigt. Da für die Bevölkerungszahl im Bereich der Zielgruppe ein Wachstum vorausgesagt wird, muss sichergestellt werden, dass auch in Zukunft genügend Sonderschulplätze zur Verfügung stehen. Das Volksschulamt teilt die gemäss Versorgungsplanung notwendigen Plätze den bewilligten Sonderschulen zu.

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf >> [Versorgungsplanung](#)

Begabungs- und Begabtenförderung

Ob eine Person hochbegabt ist, ergibt sich aufgrund verschiedener Faktoren, die unter bestimmten Umständen Bedingungen schaffen, mit denen besondere Leistungen möglich werden.



Es gibt zahlreiche Modelle, um Hochbegabung zu veranschaulichen. Im Folgenden wird Begabung als Zusammenspiel von individuellen Begabungsfaktoren, nichtkognitiven Persönlichkeitsmerkmalen und Umweltmerkmalen verstanden. Begabung umfasst neben intellektuellen auch künstlerisch-kreative und soziale Bereiche. Besondere Begabungen sind synonym zu besonderen Fähigkeiten und werden Kindern zugeschrieben, die in einem oder mehreren Bereichen herausragende Leistungen zu erbringen vermögen und damit ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Ist der Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse überdurchschnittlich, wird von Hochbegabung gesprochen.

Merkmale hoher Begabung

Forschungen mit der Frage beschäftigt, wie sich Hochbegabung zeigt. Diese Erkenntnisse geben wichtige Hinweise dazu, wie hochbegabte Kinder und Jugendliche schulisch besser gefördert werden können.

Bereits im Vorschulalter gibt es Merkmale, die auf eine überdurchschnittliche Begabung hindeuten können. Die Diagnose bei so jungen Kindern ist allerdings heikel, weil ihre Entwicklung noch zu wenig stabil ist, als dass sich da zuverlässige Prognosen stellen liessen. Solche Kinder sind in ihrer geistigen Entwicklung den Gleichaltrigen oft voraus. Sie verfügen über ein erstaunliches Gedächtnis und zeigen eine starke Neugierde, grosse Wissbegierde sowie eine hohe Konzentrationsfähigkeit, mit der sie ihren Interessen nachgehen. Viele begabte Kinder sprechen schon früh, erwerben sich schnell einen grossen Wortschatz und lernen das Lesen aus eigenem Antrieb («frühlesen»). Gewisse begabte Kinder zeigen ein frühes Interesse für Mathematik («frührechnen»). Die allgemeine Entwicklung von begabten Kindern verläuft oft dem Alter entsprechend. Es kann aber sein, dass in verschiedenen Intelligenzbereichen grosse Entwicklungsunterschiede bestehen. Das kann beim betroffenen Kind zu inneren und äusseren Spannungen führen.

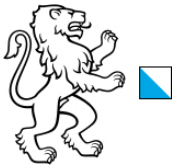
Im Schulalter kommen weitere beobachtbare Merkmale hinzu, die auf besondere Begabungen hinweisen können. Allerdings wäre eine Diagnose allein aufgrund dieser Merkmale fehleranfällig und nicht alle Merkmale müssen bei einem Kind erkennbar sein, damit es als hochbegabt gelten kann.

Merkmale des Lernens und Denkens

- Hohes Detailwissen
- Ausdrucksvolle Sprache
- Schnelle Auffassungs- und Beobachtungsgabe
- Schnelles Erkennen grundlegender Prinzipien und Durchschauen von Ursache-Wirkungs-Beziehungen
- Eigenmotiviertes, häufiges Lesen
- Schnelles Herstellen gültiger Verallgemeinerungen
- Kritisches und unabhängiges Denken

Merkmale der Arbeitshaltung und Interessen

- Völliges Aufgehen in der Lösung bestimmter Probleme («Flow»)
- Bemühen, Aufgaben vollständig zu lösen
- Langeweile bei Routineaufgaben
- Hohe Leistungsziele und Streben nach Perfektion
- Selbstkritisch
- Vorliebe für unabhängiges Arbeiten in eigenem Tempo
- Breites Interessenspektrum für Erwachsenenthemen
- Merkmale des sozialen Verhaltens
- Beschäftigung mit Begriffen wie Recht – Unrecht, Gut – Böse
- Gehen nicht um jeden Preis mit der Mehrheit



- Individualistisch
- Akzeptieren keine Meinung von Autoritäten, ohne sie kritisch zu prüfen
- Können planen, organisieren und Verantwortung übernehmen
- Bevorzugen Freundschaften mit Gleichbefähigten, häufig Älteren
- Wollen über ihre Situation selbst bestimmen
- Sensibilität für die Probleme anderer

Vorurteile gegenüber hochbegabten Kindern

Die Thematik der Hochbegabung ist in der Öffentlichkeit selten wertfrei aufgegriffen worden: Sie reicht von Diskussionen zu Genie und Wahnsinn über ablehnende Haltungen gegenüber Streberei und Elitebildung bis hin zur Bewunderung von vermeintlich mühelos erbrachten Höchstleistungen. Auch heute noch wird Hochbegabten mit Vorurteilen begegnet, die relativiert werden müssen.

- Hochbegabte Schülerinnen und Schüler haben, wie andere Kinder auch, Bedürfnisse im Bereich der Anerkennung, der Entwicklung und des Lernens. Auch wenn sie in bestimmten Gebieten ihrem Alter voraus sind, heisst dies nicht, dass sie deshalb im sozio-emotionalen Bereich ein Defizit haben.
- Hochbegabte Schülerinnen und Schüler erbringen nicht dauernd herausragende Leistungen. Anregende Lernumgebungen und herausfordernde Aufgabenstellungen, bei denen die Schülerinnen und Schüler Probleme kreativ angehen können, unterstützen sie dabei, hohe Leistungen zu erzielen. Hilfestellungen in der Schule werden auch bei diesen Kindern nicht überflüssig.
- Hochbegabte Schülerinnen und Schüler gehen mit ihren Begabungen sehr unterschiedlich um. Nicht alle fühlen sich in der Schule unterfordert und brauchen besondere Unterstützungsmassnahmen. Genauso gibt es aber Schülerinnen und Schüler, die ihr Verhalten und ihre Leistungen der Klasse anpassen oder – beispielsweise weil es ihnen langweilig ist – «ganz abschalten».

Ohne spezielle Förderung bleiben ihre Leistungen hinter ihren Fähigkeiten zurück. Die Wissenschaft nennt diese Schülerinnen und Schüler «Minderleister».

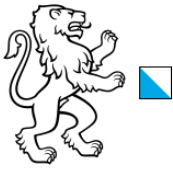
- Alle Kinder sind gern mit Menschen zusammen, mit denen sie ihre Interessen teilen können. Bei Hochbegabten trifft dies oft auch auf ältere Kinder oder Erwachsene zu. Dass sie deshalb aber keine oder weniger Freunde hätten, kann daraus nicht geschlossen werden.

Begabtenförderung in der Schule

Die Volksschule hat den Auftrag und das Ziel, die Begabungen aller Kinder und Jugendlichen zu wecken und zu fördern (siehe § 2, Abs. 4, VSG). Dies schliesst die Förderung begabter und hochbegabter Kinder und Jugendlicher mit ein.

Besondere Begabungen können sich auf ganz unterschiedliche Art und Weise manifestieren. Dies macht das Erkennen von begabten Schülerinnen und Schülern anspruchsvoll. Nicht nur herausragende schulische Leistungen können ein Hinweis sein, sondern auch gelangweiltes, unengagiertes oder sehr zurückhaltendes Verhalten. Der Einsatz von Beobachtungsbogen, Gespräche mit den Eltern und Fachpersonen oder auch schulpsychologische Abklärungen können hier Hilfe bieten. Um adäquate Massnahmen zu planen, ist es wichtig, sowohl die individuellen Voraussetzungen des Kindes als auch seinen (schulischen) Kontext zu berücksichtigen.

Die Begabungs- und Begabtenförderung lässt sich grundsätzlich in Angebote zur Anreicherung (Enrichment) und zur Beschleunigung (Akzeleration) unterteilen. Begabungsförderung meint die individuelle Förderung aller Lernenden, (Hoch-)Begabtenförderung bezieht sich auf die Schülerinnen und Schüler, die einer Förderung bedürfen, die in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann.



Zu den Anreicherungsangeboten zählen die selbstständige Arbeit an eigenen Projekten während des Regelunterrichts, Arbeiten im Ressourcenzimmer (Räume mit vielfältig anregendem Material wie Bücher, Bilder, Karten, Modelle, Computer etc., das zum selbstständigen Experimentieren und Forschen herausfordert und für die Bearbeitung eigener Projekte genutzt werden kann), Gruppenförderstunden usw.

Zu den Beschleunigungsangeboten zählt nicht nur das Überspringen einer Klasse, sondern auch der Besuch einzelner Lektionen in anderen Klassen oder das Compacting (Komprimieren des Pflichtstoffes zugunsten von individueller Anreicherung des Lernstoffes).

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf > [Begabtenförderung](#)

Stand der Begabtenförderung

Gemäss Volksschulgesetz dienen die sonderpädagogischen Massnahmen allen Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, sie sind also nicht beschränkt auf Kinder mit Behinderungen oder erschwerten Lern- oder Verhaltensvoraussetzungen; es sollen auch die besonders Begabten erfasst werden. Im Vordergrund steht dabei der Grundsatz der integrativen Förderung: Die Schülerinnen und Schüler werden wenn immer möglich in der Regelklasse unterrichtet (VSG § 33).

Begabtenförderung soll also vorzugsweise innerhalb der Schulen und Klassen des regulären Schulsystems organisiert werden. Die angestrebte integrative Förderung zu etablieren, ist jedoch ein anspruchsvolles Unterfangen. Sie verlangt von den Lehrpersonen einerseits vermehrt individualisierende Unterrichtsformen, andererseits müssen die Beteiligten bereit sein, neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, was wiederum flexible Arbeits- und Organisationsstrukturen innerhalb eines Schulhausteams erfordert. Eine mögliche Entlastung kann die Schaffung von Gruppenkursen für Begabte darstellen. Gerade in grösseren Gemeinden lässt sich damit die Begabtenförderung teilweise delegieren (VSM § 5). Längerfristig sind integrative Massnahmen zu stärken, denn sie erweitern die Möglichkeiten, mit Heterogenität in der Schule generell umzugehen, und kommen damit allen Kindern zugute. Unter diesem Aspekt ist integrative Förderung und binnendifferenzierter Unterricht ein Thema der Team- und Schulentwicklung.

An der Volksschule haben sich Fördermassnahmen innerhalb der Regelklasse etabliert. Sie werden oft ergänzt durch ein gesondertes, stundenweises Angebot für begabte Schülerinnen und Schüler, die trotz individueller Lernbegleitung und binnendifferenziertem Unterricht in der Regelklasse nicht ausreichend gefördert werden können. Um zu vermeiden, dass solche Angebote ausserhalb der Regelklasse separierend wirken, sind Zusammenarbeit und Austausch aller Beteiligten erforderlich. Wie bei den Kindern mit schweren Lern- oder Verhaltensstörungen kann allerdings der Fall eintreten, dass die integrative Förderung nicht ausreicht und sich eine auswärtige Schulung aufdrängt. So sieht denn VSG § 14 die Möglichkeit vor, auch besondere Schulen für Hochbegabte zu bewilligen. Bei den Schulevaluationen durch die Fachstelle für Schulbeurteilung wird jeweils eine Auswahl unterschiedlicher Qualitätsbereiche überprüft. Einer davon ist «Individuelle Lernbegleitung», ein anderer betrifft «Integrative sonderpädagogische Angebote». In diese beiden Bereiche fliesst die Qualitätssicherung der Begabtenförderung mit ein.

Weiterführende Informationen

→ Website Kanton Zürich > Besonderer Bildungsbedarf > [Begabtenförderung](#)